



Stadt Zürich
Fachstelle für Gleichstellung

Dokumentation

der Tagung vom 27. September 2019



Alles inklusive?

Gleichstellungsarbeit zu
Geschlecht, Geschlechtsidentität
und sexueller Orientierung





Stadt Zürich
Fachstelle für Gleichstellung

Tagung
Freitag, 27. September 2019
9.00–17.30 Uhr

Volkshaus Zürich
Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich

Alles inklusive?

Gleichstellungsarbeit zu Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung

Das Ziel von Gleichstellungsarbeit von Frauen* und Männern*, von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans* und inter* Menschen ist eine Gesellschaft ohne Diskriminierung. In der Durchsetzung von gleichen Rechten und Anliegen können sich diskriminierte Gruppen gegenseitig bestärken. Es können sich aber auch Widersprüche und Interessenskonflikte ergeben. Eine Tagung über Perspektiven, Kontexte und Privilegien.

Tagungsprogramm

Begrüßung und Moderation

Anja Derungs

Über den Nutzen unserer Verschiedenheit – von den Schwierigkeiten und Chancen der Intersektionalität

Patricia Purtschert

Umkämpfte politische Identitäten. Alte Herausforderungen für (queer-)feministische Politiken in neuem Gewand

Sushila Mesquita

Redefreiheit, Hate Speech und die Politik der Zensur

Anatol Stefanowitsch

Tagungssynthese

Claudia Kaufmann

Workshop 1

Feministische Anliegen und Kritik an der Zweigeschlechtlichkeit – ein Widerspruch?

Elisabeth Joris (Historikerin und Klimaseniorin) und **Hannes Rudolph** (Psychologe, Trans-Aktivist und Theaterregisseur)

Heute wissen wir: «Weiblich» und «männlich» sind nicht naturgegeben, sondern gesellschaftliche Kategorien, die viele Menschen ausschließen. Was bedeutet es für die Gleichstellung von Frauen* und Männern*, wenn die Notwendigkeit von Geschlechterkategorien hinterfragt wird? Ist es ein Widerspruch, sich für Gerechtigkeit zwischen Frauen* und Männer* einzusetzen und gleichzeitig anzuerkennen, dass sich die Gesellschaft nicht in zwei Geschlechter aufteilen lässt?

Workshop 2

Intersektionalität und Diversity Management: Vielfalt als Konfliktfeld

Serena Dankwa (Sozialanthropologin und Journalistin) und **Katrin Meyer** (Philosophin und Geschlechterforscherin)

«Diversity Management» in Institutionen (Unternehmen, Verwaltung, Schulen) will Vielfalt fördern und Identitäten sichtbar machen. Werden damit zugleich intersektionale Privilegien, Ausschlüsse und Machtverhältnisse verschleiert? Und in welchem Zusammenhang stehen die Werte von Vielfalt und Pluralismus mit Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit?

Workshop 3

Familie und Elternschaft: Wohin geht die Reise?

Christina Caprez (Soziologin und Journalistin) und **Jochen König** (Autor und Blogger)

Ehe, eingetragene Partnerschaft, Regenbogenfamilien, Adoption, Reproduktionsmedizin, Einelternschaft, Mehrelternschaft: Die Vorstellungen und Realitäten, was Eltern sind und was eine Familie ausmacht, ändern sich rasant. Was hat Familie mit Gleichstellung für Alle zu tun?

Workshop 4

Sprache schafft Wirklichkeiten

René Hornstein (Diplompsycholog*in, Bundesvereinigung Trans*) und **Annette Hug** (freie Autorin)

Der Kampf darum, dass Frauen in der Sprache sichtbar sind, wird schon lange geführt. In den letzten Jahren wird auch die Forderung nach sprachlicher Repräsentation von Menschen laut, die sich nicht den Kategorien «Frau» oder «Mann» zugehörig fühlen. Was kann Sprache? Was soll sie?*

Workshop 5

Alles was Recht ist

Alecs Recher (Jurist, Leitung Rechtsberatung und Advocacy, Transgender Network Switzerland TGNS) und **Binh Tschan** (Juristin, Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich)

Wo besteht auf rechtlicher Ebene Handlungsbedarf für die Gleichstellung von Frauen und Männern*, wo für die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen? Wie – wenn überhaupt – kann das Recht kollidierenden aber auch gleichgerichteten Interessen von Frauen* und LGBTI-Personen in unterschiedlichen Lebensbereichen gerecht werden?*

Workshop 6

Was Infrastruktur und Räume mit Gender zu tun haben

Ursina Anderegg (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern Uni Bern) und **Myshelle Baeriswyl** (Psychologin und Sexualpädagogin)

*Viele Angebote sind geschlechtsspezifisch ausgerichtet: Frauen*beratungsstellen, Frauen*zentren, Männer*kurse u.a.m. Auch die Infrastruktur ist meist geschlechtergetrennt: Toiletten, Garderoben, Duschen, manche Badeanstalten. Welche Logik und Überlegungen stehen dahinter? Wo braucht es spezifische Räume, wo nicht? Welche Lösungsansätze gibt es?*

Workshop 7

Gewalt: Welchen Schutz für wen?

Adrian Möri (Eidg. anerkt. Psychotherapeut, Leiter LGBT+ Helpline) und **Martha Weingartner** (Projektleiterin Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich)

Frauen und Männer*, Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen erfahren Gewalt und Belästigungen in unterschiedlichem Ausmass und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen. Wie müssen Beratungs- und Schutzangebote ausgestaltet sein, um nah an den Bedürfnissen der Betroffenen zu sein? Wie sieht die aktuelle Beratungslandschaft aus? Wo bestehen Hürden? Was können wir gemeinsam verbessern?*

Workshop 8

(Un)Sichtbarkeiten

Nina Mühlemann (Wissenschaftlerin Disability Studies, Künstlerin und Aktivistin) und **Jovita dos Santos Pinto** (Geschlechterforscherin mit Schwerpunkt Postkolonialismus und Aktivistin bei Bla*Sh)

Unsichtbarkeit kann Privilegien bedeuten, Sichtbarkeit Diskriminierung – auf individueller Ebene. Minderheiten wollen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene sichtbar sein und anerkannt werden. Sichtbarkeit auf individueller Ebene – von trans Menschen, Frauen mit Kopftuch, People of Color, Menschen mit Behinderungen – hat oft das Gegenteil von Anerkennung zur Folge. Welche Strategien gibt es, individuelle Sichtbarkeit in soziale umzuwandeln?*



Inhalt

Tagungsprogramm	Umschlag
Vorwort	4
Anja Derungs	
Über den Nutzen unserer Verschiedenheit – von den Schwierigkeiten und Chancen der Intersektionalität	6
Patricia Purtschert	
Umkämpfte politische Identitäten. Alte Herausforderungen für (queer-)feministische Politiken in neuem Gewand	22
Sushila Mesquita	
Redefreiheit, Hate Speech und die Politik der Zensur	32
Anatol Stefanowitsch	
Tagungssynthese	58
Claudia Kaufmann	

Workshop 1	42
Feministische Anliegen und Kritik an der Zweigeschlechtlichkeit – ein Widerspruch?	
Workshop 2	44
Intersektionalität und Diversity Management. Vielfalt als Konfliktfeld	
Workshop 3	46
Familie und Elternschaft: Wohin geht die Reise?	
Workshop 4	48
Sprache schafft Wirklichkeiten	
Workshop 5	50
Alles was Recht ist	
Workshop 6	52
Was Infrastruktur und Räume mit Gender zu tun haben	
Workshop 7	54
Gewalt: Welchen Schutz für wen?	
Workshop 8	56
(Un)Sichtbarkeiten	

Vorwort

4

Wie kann Gleichstellungsarbeit zu Geschlecht, zu Geschlechtsidentität und zu sexueller Orientierung gelingen? Was sind Gemeinsamkeiten? Gibt es Widersprüche und Interessenskonflikte? Solche Fragen waren Ausgangspunkt der Tagung «Alles inklusive?» im September 2019.

Ein Beispiel: Es ist eine Errungenschaft der Frauenbewegung, dass heute Zahlen beispielsweise zu Löhnen jeweils für Männer und Frauen ausgewiesen werden. Nur so kann Lohnungleichheit aufgezeigt werden, erst solche Zahlen ermöglichen es, Behauptungen, Banalisierungen und Individualisierungen gegenüber Gleichstellungsforderungen zu entkräften und über strukturelle Diskriminierung zu sprechen. Diese Zahlen beruhen jedoch auf einer binären Geschlechterordnung, die entsprechend nicht-binäre Menschen ausschliesst. So wurde denn auch 2018 ein parlamentarischer Vorstoss auf Bundesebene eingereicht mit dem Anliegen, der Bundesrat solle prüfen, alternativ zu einem dritten Geschlecht auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtsein-

trag generell zu verzichten. Eine nachvollziehbare Forderung, jedoch ein Dilemma für die Gleichstellungsarbeit.

Drei Keynotes und der Tagungskommentar bildeten den Rahmen des Tages. Sie befassten sich mit Privilegien und Diskriminierungen von unterschiedlichen Gruppen und damit, welche Bündnispolitik vor diesem Hintergrund möglich ist. In den acht Workshops konnten strukturelle, institutionelle, systemische und individuelle Fragen vertieft werden.

Die Tagung bot einen Rahmen, einander Raum zu geben, zuzuhören, Dinge zu hinterfragen, neue Perspektiven einzunehmen und auch aus Fehlern zu lernen.

Es wäre dem Titel «Alles inklusive?» der Tagung wohl nicht gerecht geworden, wenn die Tagung nicht auch Widersprüche, Unverständnis bis hin zu Ärger ausgelöst hätte. Die Tagung bot einen Grundstein für weitere Diskussion und Auseinandersetzung. Auch für uns als Fachstelle.

5

In dieser Tagungsdokumentation finden Sie alle Keynotes, eine Zusammenfassung der Workshops mit Leitsätzen, die in den Workshops formuliert wurden, und den Tagungskommentar.

Wir möchten Ihnen und weiteren Interessierten damit die Gelegenheit geben, diesen dichten Tag nochmals in Ruhe Revue passieren zu lassen und Einblick in die Workshops zu erhalten, die Sie nicht besuchen konnten.

Ich danke an dieser Stelle nochmals allen Referierenden und Workshopleiter*innen ganz herzlich für ihre sorgfältigen und inspirierenden Beiträge.

Ein grosses Dankeschön möchte ich auch den Teilnehmer*innen der Tagung aussprechen. Es ist nicht selbstverständlich, dass Menschen aus so unterschiedlichen Bereichen wie den Städtzürcher Gemeinschaftszentren, Pro Juventute, von Fachhochschulen, Beratungsstellen, Gleichstellungsfachstellen aus dem In- und Ausland, aus der Tourismusbranche, aus

NGOs, vom Frauen*streik-Kollektiv oder aus dem HR-Bereich an einem Tag zusammenkommen. Und miteinander ins Gespräch kommen, diskutieren und einander zuhören.

Und nicht zuletzt möchte ich meinem Team von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich meinen Dank aussprechen für die sorgfältige Vorbereitung der Tagung, für die Diskussion vor und nach der Tagung und die weitere Auseinandersetzung mit den an der Tagung diskutierten Themen.



Anja Derungs,
Leiterin Fachstelle für Gleichstellung
der Stadt Zürich

Patricia Purtschert

Patricia Purtschert ist Philosophin und Kulturwissenschaftlerin, Professorin für Geschlechterforschung und Co-Leiterin des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung der Universität Bern. Sie interessiert sich für feministische Praktiken an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Aktivismus.



6

«Über den Nutzen unserer Verschiedenheit – von den Schwierigkeiten und Chancen der Inter- sektionalität»

Liebe Anwesende

Es ist zurzeit viel die Rede von Identitätspolitik oder Political Correctness. Beide Begriffe, und es gibt noch einige andere solcher Reizwörter, werden benützt, um ein Gespenst an die Wand zu malen: Die Vorstellung einer Gesellschaft, die auseinanderbricht, weil es keinen gemeinsamen Nenner mehr gibt, weil sie sich immer mehr aufspaltet in kleine und noch kleinere Interessengruppen, die nur noch ihre jeweiligen Anliegen im Blick haben und deswegen unfähig sind, im Namen eines grösseren Ganzen zu agieren, ja überhaupt noch im Kontext eines grösseren Ganzen zu denken. Mit der Stimme der Vernunft wird dann behauptet, dass es Zeit sei, spezifische Probleme hintenanzustellen und wieder die gesamte Bevölkerung, Nation, Region, die gesamte Menschheit oder überhaupt den Erdball in den Blick zu nehmen.

Gegen diesen immer wieder ausgedrückten Widerwillen, sich mit spezifischen Erfahrungen von Ungleichbehandlung, Unrecht und Diskriminierung zu befassen, setzt sich diese Tagung auf wohlthuende Weise ab. Sie setzt sich mit den Rechten und Anliegen unterschiedlicher diskriminierter und marginalisierter Gruppen auseinander, um, wie es im Ausschreibungstext heisst, nach Bündnissen und Interessenkonflikten zwischen diesen Gruppen zu fragen. Mit dieser Bereitschaft, die Erfahrungen und Anliegen unterschiedlicher marginalisierter Gruppen ernst zu nehmen, geht eine wichtige Einsicht einher: Dass nämlich eine Gesellschaft als Ganzes nur dann gerechter werden kann, wenn sie es zu erkennen vermag, wie, warum und auf welche Weise Menschen ungleich behandelt, nicht gehört oder ihrer Rechte beraubt werden. Denn gerade sogenannte Minderheiten verfügen aufgrund ihrer

Erfahrungen über ein Wissen, das für die Weiterentwicklung der Gesellschaft unabdingbar ist, weil sie dieser Gesellschaft einen Spiegel vorhalten und ihr aufzeigen können, wo ihre eigenen Ansprüche – also z.B. eine offene, tolerante oder demokratische Gesellschaft zu sein – an ihre Grenzen kommen oder für gewisse Menschen schlichtweg nicht gelten. Deshalb ist das Wissen von Menschen, die mit Diskriminierungen unterschiedlichster Art zu kämpfen haben, unabdingbar, um verstehen zu können, wer die privilegierten Mitglieder einer Gesellschaft sind, wie Macht gesamtgesellschaftlich verteilt ist und was die Privilegien der einen mit den Unrechtserfahrungen der anderen zu tun haben.

Was bedeutet es aber nun, in dieser spezifischen Zeit und an diesem spezifischen Ort über die Widersprüche und Gemeinsamkeiten nachzudenken, denen wir begegnen, wenn unterschiedliche Menschen sich, wie es in der Ausschreibung dieser Tagung heisst, für eine «Gesellschaft ohne Diskriminierung» einsetzen? Ich möchte im Folgenden der Möglichkeit von Bündnissen zwischen Gruppierungen nachgehen, die sich mit Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Geschlecht und Sexualität beschäftigen, und dabei Hindernisse thematisieren, die diesen Bündnissen im Weg stehen können. Ich habe dazu fünf Fragen vorbereitet, anhand denen ich meine Überlegungen entwickeln werde.

1. Wer definiert die Konflikte, die sich im Bereich der Gleichstellung ergeben, und aus welcher Perspektive wird ein Konflikt überhaupt zu einem solchen erklärt?

Diese Frage führt uns zurück zum Anfang meiner Ausführungen, sie führt uns zur aktuellen gesellschaftlichen Diskussion von Gleichstellungsanliegen und zur Art und Weise, wie die Unterschiede oder auch Konflikte zwischen marginalisierten Gruppen zurzeit gerahmt und eingeordnet werden. Ich glaube, dass es für uns von grosser Bedeutung ist, zu verstehen, wie die Anliegen, die uns betreffen, in einer grösseren Öffentlichkeit verhandelt werden, und dass wir überlegen müssen, was das mit uns macht und wie wir uns dazu verhalten. Ich führe diesen Gedanken anhand von zwei Beispielen aus, die zurzeit immer wieder in den Medien diskutiert werden.

Das eine Beispiel, das ich gleich auch kritisch betrachten werde, betrifft die Vorstellung, die zunehmende Anerkennung von trans* Menschen würde mit dem Feminismus kollidieren. So soll die hart erkämpfte Möglichkeit eigener Räume für Frauen und Lesben durch die Präsenz von trans* Menschen und insbesondere von trans* Frauen bedroht werden. Weiter würden trans* Bewegungen zu einem Zwang der Vermännlichung statt zu einer Stärkung und Emanzipation von Frauen führen: Mädchen, die sich nicht geschlechterkonform verhalten oder nicht (nur) heterosexuell empfinden, würden gemäss dieser Kritik zu Jungs gemacht, anstatt in ihrem Anderssein bestärkt zu werden.

Das andere Beispiel betrifft das Verhältnis von Religion und Gleichstellung, respektive einer spezifischen Religion, nämlich des Islams zur Gleichstellung. Demnach wird es als schwierig oder sogar unmöglich betrachtet, die Praktizierung der is-

lamischen Religion mit der Geschlechtergleichstellung zusammenzubringen. Für manche steht die Sorge um die Unterdrückung muslimischer Frauen im Vordergrund, für andere die Angst, dass aktuelle Errungenschaften im Bereich der Gleichstellung durch die Präsenz von Muslim*innen in westlichen Gesellschaften angegriffen oder rückgängig gemacht werden könnten.

Bevor ich weiterfahre mit meiner Analyse dieser Beispiele, möchte ich eine Bemerkung anbringen. Ich habe lange gezögert, diese und auch weitere Beispiele aufzugreifen, weil ich damit nicht nur eine problematische Vorstellung eines Gegensatzes: Feminismus versus trans* Aktivismus, Islam versus Gleichstellung aufgreife, sondern diesen angeblichen Gegensatz jetzt und hier erneut in den Raum stelle, und das sind Vorgänge, die verletzende Bilder aufrufen. Ich habe mich dennoch dafür entschieden, es zu tun, weil ich in meinem Alltag immer wieder auf genau diese Konfliktlagen angesprochen werde, die meines Erachtens weitgehend konstruierte Konfliktlagen sind, und weil ich denke, dass zurzeit viele Aushandlungen über unseren Umgang mit Geschlecht und Sexualität über solche scheinbaren Gegensätze erfolgen.

Damit kehre ich zurück zu meiner Frage: was machen wir mit den erwähnten Darstellungen von Konflikten? Ein erster wichtiger Schritt, so schlage ich vor, ist ein Schritt zurück. Bevor wir fragen: Wie kann dieser Konflikt gelöst werden, lohnt es sich zu fragen: Wer definiert diesen Konflikt und aus welcher Perspektive wird der Konflikt überhaupt zu einem solchen erklärt? Ein solcher Schritt zurück er-

möglicht es, Konflikte nicht einfach als gegeben hinzunehmen, sondern zu verstehen, wie sie hergestellt werden, wer dabei welche Form der Definitionsmacht ausübt und wer auch Interesse daran haben könnte, bestimmte Konflikte zu setzen und behaupten.

Für diesen Schritt zurück ist ein Blick in die Medien aufschlussreich. Schauen wir uns ein paar Beispiele aus den Mainstream-Medien an.

Beispiel 1:

Roedig, Andrea: «Der Trend zu Trans». In: Die Zeit Online, 14. Dezember 2015. <https://www.zeit.de/kultur/2015-12/transsexualitaet-homosexualitaet-diversity-geschlecht-butches-10nach8> (Abgerufen: 22. November 2019).



Beispiel 2:

Fontana, Katharina: «Wann ist eine Frau eine Frau?», In: Weltwoche, 15. Mai 2019. <https://www.weltwoche.ch/ausgaben/2019-20/artikel/wann-ist-eine-frau-eine-frau-die-weltwoche-ausgabe-20-2019.html> (Abgerufen: 22. November 2019).



Beispiel 3:

Mirzo, Laila: «Frauenfeinlicher Islam: Wir Frauen müssen wieder aufstehen». In: Neue Zürcher Zeitung, 06. Februar 2019. <https://www.nzz.ch/feuilleton/frauenfeinlicher-islam-wir-frauen-muessen-wieder-aufstehen-ld.1459320> (Abgerufen: 22. November 2019).

**Beispiel 4:**

Ueltschi, Kathrin: «Frauenbilder im Islam - Haben Männer das göttliche Recht über den Frauen zu stehen?». In: SRF Online, 26. März 2018. <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/frauenbilder-im-islam-haben-maenner-das-goetliche-recht-ueber-den-frauen-zu-stehen> (Abgerufen: 22. November 2019).

**Beispiel 5:**

Flückiger, Jan: «Burka tragende Trans-Menschen», In: Neue Zürcher Zeitung, 15. August 2016. <https://www.nzz.ch/schweiz/sp-frauen-mit-stern-burka-tragende-trans-menschen-ld.111044> (Abgerufen: 22. November 2019).



Was können wir von diesem Blick in die Medien lernen? Wir lernen, dass die angesprochenen Konflikte nicht einfach zwischen betroffenen Menschen 10 entstehen und ausgetragen werden, sondern dass sie in Mainstream-Medien, in der Politik, in den Behörden und an anderen Orten verhandelt und damit auch mit erzeugt werden. Wir müssen uns also kritisch fragen, inwiefern diese Konfliktlinien, die uns als Aktivist*innen, Gleichstellungsbeauftragte oder Feminist*innen beschäftigen, gerade auch von Akteur*innen hergestellt werden, die nicht selten von sich sagen, sie würden von aussen auf diese eigenartigen Auswüchse demokratischer Aushandlungskultur blicken. Die Konflikte, die sie nicht nur kommentieren, sondern mit herstellen, werden dabei oftmals skandalisiert, exotisiert und zu Stellvertreterdebatten für ganz andere Dinge gemacht: Dem NZZ-Journalisten im letzten Beitrag geht es offensichtlich weder um die Anliegen der SP-Frauen noch um diejenigen von Burkaträgerinnen oder trans* Menschen. Die grosse Frage ist aber, warum es ihm gelingt, diese Themen zu verbinden und sie zum Vehikel für seine eigentliche Botschaft zu machen: dass linke und feministische Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit lächerlich sind und gerade noch Stoff für eine Kolumne bieten – mehr nicht.

Ich denke, wir können einiges lernen von diesem Journalisten, auch wenn es nicht das ist, was er uns gerne beibringen möchte. Wir sollten darüber nachdenken, inwiefern ganz spezifische aktuelle Auseinandersetzungen dafür verwendet werden, Gleichstellungsforderungen pauschal abzuwehren und abzuwerten. Die

Debatten um Burka oder Kopftuch, der Streit um genderneutrale Toiletten oder geschlechtergerechte Sprache werden zurzeit in unterschiedlichsten Kontexten auf anekdotische Weise zitiert – und mit anekdotisch meine ich, dass nicht auf die Inhalte der Debatten eingegangen wird, sondern die Debatten als Illustration für die angebliche Masslosigkeit von Gleichstellungsanliegen dienen. Mit dem Ziel, emanzipatorisches Denken per se zurückzuweisen.

Verhandelt werden in diesen Texten, so mein Punkt, in der Regel nicht die eigentlich relevanten Fragen, die das Zusammenleben marginalisierter mit anderen Menschen betreffen. Es werden vielmehr aus einer ganz anderen politischen Perspektive – z.B. einer neokonservativen Position, welche sich grundsätzlich gegen egalitäre Politiken und Umverteilungsversuche stellt, oder aus einer neoliberalen Position, die alles Politische der Logik des Ökonomischen unterordnet – die Grenzen des Tragbaren und Untragbaren, des Sagbaren und Unsagbaren, des Zumutbaren und Unzumutbaren, des Angebrachten und des Abwegigen gezogen. Diese diskursiven Aushandlungen werden oft an Orten getroffen und von Subjekten geführt oder inszeniert, die mit den eigentlichen Erfahrungen der betroffenen Menschen nichts zu tun haben. Aber, und das ist der entscheidende Punkt, sie prägen die Auseinandersetzungen zwischen Minderheiten enorm. Das bedeutet, dass «unsere Kämpfe, unsere Fragen, unsere Auseinandersetzungen» eben auf weite Strecken nicht einfach «unsere» sind – und die Frage, was «uns» hier bedeutet, lass ich als Frage im Raum stehen. Es geht mir erst einmal darum zu erinnern, dass

die Körper, die Anliegen, das Leiden und die Kämpfe von Frauen, von rassifizierten Menschen, von trans* Menschen und queeren Menschen, immer auch als Arena benutzt worden sind und werden, um ganz andere Interessen zu legitimieren und durchzusetzen – denn die Instrumentalisierung und das Gegeneinander-Ausspielen emanzipatorischer Kämpfe sind so alt wie diese Kämpfe selbst. 11

Was machen wir mit dieser Erkenntnis? Ich schlage vor, dass wir eine gewisse Vorsicht behalten gegenüber den behaupteten Spaltungen, die marginalisierte Gruppen durchziehen sollen, dass wir eine gewisse Weigerung kultivieren, an diese Spaltungen zu glauben, und eine vitale Skepsis gegenüber den Konflikten pflegen, die uns nachgesagt werden, insbesondere gegenüber denjenigen, welche in Mainstream-Kontexten inszeniert werden und uns alle zu grotesken und karnevalesken Figuren machen. Als erstes Zwischenfazit möchte ich darum festhalten, dass wir uns, egal wo unsere Meinungsverschiedenheiten liegen und wie gross sie sein mögen, im Ansinnen treffen, unsere Unterschiede nicht von Kräften instrumentalisieren zu lassen, die nicht unsere Anliegen im Blick haben oder generell anti-egalitär agieren. Das könnte ein erster Schritt für eine gemeinsame Bündnispolitik sein.

2. In welchem Kontext werden Differenzen und Konflikte zwischen Gleichstellungsanliegen artikuliert und verhandelt?

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich auch, dass wir uns mit den Kontexten be-

schäftigen müssen, in denen Bemühungen und Forderungen um Gleichstellung und Emanzipation ausgehandelt werden. Wir erheben Anspruch darauf über die Kontexte und Bedingungen mitbestimmen zu können, unter denen solche Konflikte diskutiert werden. Ich möchte diesen Punkt an drei Beispielen verdeutlichen: Leihmutterchaft, religiöse Symbole und Umgang mit Hormonen.

Wie wir wissen, ist der grösste Teil der Menschen, die eine Leihmutterchaft in Anspruch nehmen, heterosexuell. Darum gibt es gute Gründe, Diskussionen kritisch gegenüberzustehen, welche die ethische und politische Frage der Leihmutterchaft als ein Problem schwuler Männer darstellen. Das bedeutet wiederum nicht, dass innerhalb lesbisch-schwuler-bisexueller-queerer Kreise nicht Räume geschaffen werden können und sollen, in denen unterschiedliche Positionen in Bezug auf die Leihmutterchaft diskutiert werden. Gerade aus einer feministischen und postkolonialen Perspektive gibt es begründete Fragen und Einwände, Fragen nach dem Recht von schwangeren Menschen, über ihren Körper zu bestimmen, und Fragen zur kapitalistischen Ausbeutung von Menschen und ihren Körpern in einer enorm asymmetrischen Nord-Süd-Ökonomie.

Ähnlich lässt sich argumentieren mit Bezug auf den Umgang mit religiösen Symbolen: Die Berichterstattung über weibliche «Verschleierungspraktiken» im Islam bedient oftmals koloniale Stereotype und dient der rassistischen Abgrenzung zwischen «uns» und «denen», zwischen den angeblich Fortschrittlichen und den scheinbar Rückständigen. Das bedeutet aber nicht, dass in muslimisch

geprägten Kontexten nicht kontrovers darüber diskutiert wird, wie mit religiösen Symbolen und Kleidungsstücken umgegangen werden soll, nicht zuletzt als Reaktion auf bestehende Kleidungs Vorschriften wie etwa auf die Verschleierungspflicht in der islamischen Republik Iran oder auf das Verhüllungsverbot im Kanton Tessin.

Ein drittes Beispiel betrifft den Umgang mit Hormonen. Immer wieder heisst es, auch in feministischen Kreisen, die hormonell unterstützte Geschlechterangleichung von trans* Menschen sei im Interesse von oder sogar ein Produkt der Pharmaindustrie. Es gibt viele gute Gründe, warum wir eine gesamtgesellschaftliche Diskussion über die Macht der Pharmaindustrie und unseren Umgang mit Medikamenten im allgemeinen oder Hormonen im Besonderen führen sollten: Menschen in unserer Gesellschaft verhüten mit Hormonen, bauen ihre Muskeln mit Hilfe von Stereoiden auf, gehen durch die Wechseljahre mit Hormonen, kurieren alle möglichen Leiden mit Kortison und nehmen täglich Hormone im Trinkwasser zu sich. Es leuchtet nicht ein, warum der gesellschaftliche Umgang mit Hormonen vor allem am Beispiel von trans* Menschen verhandelt werden soll. Und gleichzeitig ist es wichtig zu wissen, dass die Frage, welche Bedeutung Hormonen zukommt und welche politische Positionen gegenüber der Vermarktung von Hormonen eingenommen werden können, in unterschiedlichen trans* Kontexten intensiv verhandelt werden.

Eigentlich, das zeigen diese Beispiele, ist es so banal wie einleuchtend: Selbstverständlich sprechen Lesben und Schwule über unterschiedliche Formen der Eltern-

12

schaft, Muslim*innen über ihren Umgang mit religiös und anders konnotierten Kleidungsstücken, trans* Menschen über Hormonpräparate und selbstverständlich werden dabei die unterschiedlichsten Positionen eingenommen. In der öffentlichen Wahrnehmung werden diese Unterschiede aber oftmals übersehen und homogenisiert: Es wird davon ausgegangen, dass Schwule für die Leihmutterchaft sind, Musliminnen fürs Kopftuchtragen, trans* Menschen für die Einnahme von Hormonen. So betrachtet sind unser Problem nicht die Differenzen, sondern die fehlende Möglichkeit, das Spektrum an Differenzen innerhalb marginalisierter Gruppen sichtbar zu machen. Es geht aber noch um mehr: Die ständige und diskriminierende Verbindung bestimmter Minderheiten mit bestimmten Inhalten verletzt das Anrecht dieser Menschen, nicht immer auf die gleichen Themen reduziert zu werden, über ganz andere Dinge sprechen zu können, Dinge, die sie selbst bestimmen, Dinge, die ihnen wirklich am Herzen liegen. Zumal die Fragen, die ihnen ständig aufgedrückt werden, sehr persönliche und intime Aspekte des Lebens betreffen: wie und ob sie Eltern werden wollen, wie sie sich kleiden und mögliche Verbindungen zu religiösen und anderen Gemeinschaften sichtbar machen oder nicht, welches Verhältnis sie zu ihren Körpern haben und wie sie ihn, mit allen möglichen Mitteln, pflegen und gestalten.

Damit wird, und das wäre mein zweiter Vorschlag für eine Bündnispolitik, eine Verantwortung ersichtlich, die wir als unterschiedlich positionierte Vertreter*innen von Minderheiten einander gegenüber haben. Wenn ich als weiss

positionierte Geschlechterforscherin dazu aufgefordert werde, die patriarchalen Gebräuche von Migrant*innen zu kritisieren (und solche Aufforderungen erhalte ich durchaus), dann gilt es, sich diesem Angebot in aller Deutlichkeit zu widersetzen, dem Angebot, sich als Teil einer weissen und überlegenen Mehrheit zu verstehen und dabei von einer kolonialen Dividende zu profitieren. Von schwulen Aktivist*innen, um ein anderes Beispiel zu geben, sollten wir wiederum erwarten können, dass sie sich wehren, wenn von Homosexuellen so gesprochen wird, als seien es nur Männer, und dass sie sich dafür einsetzen, dass Lesben und ihre spezifischen Anliegen auf Podien, in Zeitungsartikeln und in politischen Debatten sichtbar werden und vertreten sind. Bündnispolitik bedeutet, sich immer auch kritisch gegenüber Angeboten zu verhalten, die Partizipation, Inklusion oder Gewinn auf Kosten von anderen versprechen.

Das bringt mich zu meiner dritten Frage:

3. Wie können wir lernen, angebliche Konflikte anders zu deuten? Welche Herrschaftsmomente und welche Unrechtserfahrungen zeigen sie uns?

Wenn die Darstellungen von Konflikten zwischen Minoritäten in der grösseren Öffentlichkeit oftmals problematisch sind, dann bleibt die Frage, was wir mit ihnen anfangen und ob wir dennoch etwas von ihnen lernen können. Für diesen Punkt möchte ich gerne auf die oben genannten beiden Beispiele zurückkommen. Zum einen möchte ich zeigen, dass wir anhand der angeblichen Interessenkonflikte von Minderheiten etwas über aktuelle «Teile

13

und Herrsche»-Strategien lernen können, also darüber wie Gleichstellungsanliegen gegeneinander ausgespielt werden. Wir können zum anderen aber auch etwas über Unrechtserfahrungen lernen, die in diesen heraufbeschworenen Konflikten auf problematische Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Zum ersten Punkt: Zum angeblichen Dilemma zwischen dem Islam und der Gleichstellung gibt es sehr viele gute und kritische Analysen. Insbesondere muslimische Feministinnen kritisieren diese Darstellung zu Recht als kolonial und bevormundend und weisen darauf hin, dass bei weissen und nicht-weissen Bevölkerungsgruppen beim Thema Gleichstellung mit ungleichen Ellen gemessen wird. Für die Schweiz hat Meral Kaya schon 2012 festgehalten, dass mit den Diskussionen zum Verschleierungsverbot für muslimische Frauen «unter dem Vorwand der Geschlechtergleichheit» eine Stellvertreterdebatte geführt wird, die «vor allem eine harte Linie in der Migrations- und Integrationspolitik legitimiert».¹ Gleichzeitig, so Kaya, wird der Blick von den wirklichen Hürden abgelenkt, vor denen Migrantinnen und auch Migranten stehen, etwa beim ungleichen Zugang zu Bildung, Arbeit und politischen Rechten.² Feministische Argumente werden also instrumentalisiert, um gesellschaftliche Machtverhältnisse beizubehalten oder herbeizuführen. Sara R. Farris spricht in diesem Zusammenhang von «Femonationalismus» als dem Versuch «europäischer rechter Parteien [...] feministische Ideale für Kampagnen gegen Migranten und Migrantinnen und gegen den Islam zu vereinnahmen».³ Sie wirft in ihrer Analyse die wichtige Frage auf, ob dem

anti-muslimischen Rassismus, der oftmals mit Gleichstellungsargumenten begründet wird, nicht auch eine ökonomische Funktion zukomme. Die Arbeitskraft von Migrantinnen of Colour, so Farris, sei enorm bedeutsam für die Versorgung westeuropäischer Gesellschaften, jetzt und noch viel mehr in naher Zukunft, insbesondere im Care-Bereich, also in der Gesundheitsversorgung und der Betreuung von älteren Menschen und Kindern. Wenn rassistische Diskurse wiederbelebt und neu konfiguriert werden, könnte es somit auch darum gehen, diese Frauen «regierbar» zu machen und sie in prekären Arbeitsverhältnissen halten zu können.⁴

Für eine Bündnispolitik hat diese Einsicht zur Folge, dass es unabdingbar ist, die Gegensätze, die uns als alternativlose Fakten aufgetischt werden, zu dekonstruieren, und ihre destruktive Wirkung aufzuzeigen, gerade auch für diejenigen, in deren Namen sie verfasst werden. So machen es rassistische Darstellungen des Islam muslimischen Frauen nicht einfacher, sondern schwerer, über Sexismus, Trans- und Homofeindlichkeit zu sprechen, die sie erleben. Dies einerseits, weil sie nicht mehr ins vorherrschende Bild der wehrlosen Muslimin passen und deshalb oft genug nicht gehört werden. Und andererseits, weil muslimische Frauen kein Interesse an einer Kulturalisierung von Sexismus, Trans- und Homofeindlichkeit haben können, die den anti-muslimischen Rassismus befeuert und gleichzeitig die vorherrschende christlich-säkulare Kultur als Gleichstellungserfolg zelebriert.

Zweitens: Es gibt aber auch Konstellationen, die uns zeigen, dass berechtig-

14

te Kämpfe an falschen Orten und mit einem falschen Gegenüber geführt werden. Die heftigen Angriffe gegen trans* Aktivist*innen, die oft von sogenannten TERFs, *trans exclusionary radical feminists*, also trans-ausschliessenden radikalen Feministinnen lanciert werden, sind transfeindlich und darum inakzeptabel und verletzend. Gleichzeitig machen gerade lesbische TERFs immer wieder auf die fehlende Sichtbarkeit und auf die ökonomische und soziale Marginalisierung von Lesben aufmerksam. Die Prekarität lesbischen Lebens der Trans-Bewegung anzulasten und diese sogar als Inbegriff des aktuellen Heteropatriarchats zu stilisieren, ist gefährlich, gewaltvoll und falsch. Aber ich glaube, dass die Angst gewisser Lesben, in queeren und LGBTIQ Kontexten unterzugehen und nach wie vor um grundlegende Formen der Anerkennung ringen zu müssen, ernst genommen werden sollte.⁵ Eine Möglichkeit, auf die problematische Darstellung von Konflikten zu reagieren, könnte darin bestehen, verletzende und falsche Behauptungen klar zurückzuweisen, aber berechnete Forderungen verstärkt in Bündnispolitiken einzubeziehen. Dies könnte etwa geschehen, in dem die vielen lesbischen Stimmen eingebunden werden, die lesbische Erfahrungen der Marginalisierung thematisieren, sich aber deutlich von TERF Positionen distanzieren (und die in der medialen Aufmerksamkeitsökonomie, die Interesse am Konfliktpotential von TERFs hat, gerade deswegen oft kaum Beachtung finden).⁶

Damit gelange ich zur vierten Frage, wie und vor allem wo wir uns über unsere Differenzen und Gemeinsamkeiten verständigend können.

4. Wie stellen wir Räume her, in denen wir unsere Differenzen thematisieren können?

15

Aufgrund des bisher Gesagten wird deutlich, dass es entscheidend ist herauszufinden, welche Kontexte es uns ermöglichen, über unsere Differenzen so miteinander ins Gespräch kommen, dass wir einander zuhören, voneinander lernen, und uns auch selbst anders verstehen können. Denn wir gehen nicht als fertige Subjekte mit abgeschlossenen Meinungen in diese Auseinandersetzungen hinein, sondern erarbeiten im Gespräch miteinander ständig auf neue Weise unsere unterschiedlichen Standpunkte. Wir sind aufeinander angewiesen, auf eine ganz grundlegende Weise. Darum können sich Diskussionen, die in exponierten Kontexten nicht möglich oder gar fatal sind, in «geschützteren» Räumen als produktiv und wichtig erweisen. Ich glaube darum, dass wir das eine tun und das andere nicht lassen sollen – dass wir uns den Diskussionen verweigern sollten, die auf verletzenden und gewaltvollen Bedingungen beruhen, Minderheiten vorführen und anhand dieser markierten Körper ganz andere gesellschaftliche Dinge aushandeln, und dass wir gleichzeitig Räume auffinden und erfinden sollten, in denen Unterschiede und Gemeinsamkeiten produktiv, sorgfältig und mit genügend Zeit verhandelt werden können.

Dazu möchte ich Ihnen gerne eine persönliche Geschichte erzählen.

Ich bin lesbische Mutter und als solche immer wieder diskriminierenden Situationen ausgesetzt. Eines der Themen, von denen ich immer wieder eingeholt werde,

ist die patriarchale Vorstellung, dass zu einer richtigen Familie ein Vater gehört, dass Kinder einen Anspruch auf einen Vater haben, dass wir Mütter das Kindeswohl verletzen, wenn wir den Kindern einen Vater vorenthalten. Als junge Mutter musste ich lernen, mich vor diesem Thema zu schützen. Ich musste einen Umgang finden mit der wildfremden Person, die mich an einer Party fragt, wie wir unser Kind gezeugt hatten und ob das denn nicht hart sei für den Vater, nicht mit dem Kind zusammenleben zu können. Ich musste einen Umgang finden mit dem Kollegen an der Universität, der mir ungefragt erzählte, wie schlimm es für ihn war, vaterlos aufgewachsen zu sein, und wie problematisch er es aus psychoanalytischen Gründen finde, Kinder ohne Vater grosszuziehen. Ich musste einen Umgang finden mit der Behördenvertreterin, auf deren Urteil wir für die Stiefkindadoption angewiesen waren, und die aus ethischen Gründen das Wort «Spermaspender» nicht verwenden wollte, weil es aus ihrer Sicht den Vater des Kindes, den es aus unserer Sicht nicht gibt, verletzen würde. Ich brauchte viel Unterstützung und Austausch, insbesondere mit meiner Partnerin und anderen lesbischen Müttern, um zu lernen, mit diesen ständigen und oftmals völlig unerwarteten Einbrüchen in unsere Intimsphäre umzugehen und – noch viel entscheidender – unsere Kinder in solchen Situationen begleiten und unterstützen zu können.

Das ist aber noch nicht die ganze Geschichte. Ich tauschte mich in den vergangenen Jahren auch in unterschiedlichen geschützten Räumen mit anderen lesbischen, bisexuellen und queeren Frauen zur Frage aus, wie wir mit der

gesellschaftlich vorherrschenden Norm umgehen, eine Familie ohne Vater sei eine mangelhafte Familie. In diesen Räumen kam es manchmal zu Diskussionen, die wir in einem weitgehend verständnislosen und mit unserer Situation nicht vertrauten heterosexuellen Umfeld nie hätten führen können. In diesen Räumen konnte es geschehen, dass wir plötzlich sehr unterschiedliche Positionen in Bezug auf die Frage der Vaterschaft einnahmen. Unsicherheiten und Ängste wurden artikuliert, die wir als Mitglieder dieser heteronormativen und patriarchalen Gesellschaft verinnerlicht hatten, und ich begann zu verstehen, dass die individuellen Antworten, die wir als lesbische Mütter auf die Frage fanden, wie wir mit der ständigen Nachfrage nach einer Vaterfigur umgehen, viel mit unseren Erfahrungen zu tun haben, mit Dingen, die wir nicht wiederholen wollten, mit verworrenen Geschichten, die wir für unsere Kinder anders lösen, aber auch mit befreienden Traditionen, die wir für sie und mit ihnen fortsetzen wollten. Ich habe in diesen Gesprächen meine eigenen Positionen entwickeln und festigen gelernt. Aber ich sah mich auch dazu aufgefordert, meine eigene Haltung zu revidieren. Zu Beginn fand ich das Festhalten an einer Vaterfigur aus feministischer Sicht falsch und war überzeugt, dass wir uns alle von dieser patriarchalen Idee lösen sollten. Im Gespräch mit Frauen, die rassifiziert werden und Rassismus ausgesetzt sind, begann ich zu verstehen, dass die Frage nach dem fehlenden Vater uns auf ganz unterschiedliche Weise einholte. Wenn Schwarze Frauen nach den Vätern ihrer Kinder gefragt werden, dann zielt diese Frage in der Regel nicht nach dem fehlenden guten weissen pa-

16

triarchalen Familienoberhaupt, sondern impliziert beispielsweise die Vorstellung eines verantwortungslosen Schwarzen Fremden, der Kinder zeugt und dann das Weite sucht. Schwarze lesbische Mütter und ihre Kinder werden von rassistischen Mütter-, Vater- und Familienbildern eingeholt und damit andere Formen von Diskriminierung ausgesetzt, als ich sie als weiss positionierte Lesbe erlebe. Diese Einsicht war für mich entscheidend, weil ich verstanden habe, dass sich die patriarchale Vaterideologie, die auch eine rassistische Ideologie ist, auf unterschiedliche Art und Weise auf uns auswirkt, und dass wir nicht nur, aber auch deswegen unterschiedliche Antworten auf die Frage finden, wie wir mit der Vater-Norm umgehen, ob wir beispielsweise von einem abwesenden Vater oder von einem Spermaspender sprechen, und mit welchen Vorkehrungen wir versuchen, unsere Kinder gegen dominante und verletzende Vorstellungen von Familie zu schützen.

Das bringt mich zu meiner fünften Frage.

5. Wer ist «wir», und wie stellen wir immer wieder kritisch in Frage, wer zu diesem «wir» gehört und wer nicht?

Diese Frage und auch meine eben erwähnte Erfahrung hat mit dem Begriff zu tun, der im Titel meines Referates vorkommt, und von dem bislang noch nicht die Rede war: Intersektionalität wurde in den 1980er Jahren von der US-amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw in die Diskussion eingeführt, obwohl, wie Crenshaw selbst sagt und wie Sushila Mesquita in ihrem Referat ausführt, Intersektionalität eine gelebte Realität war, lange bevor es den Begriff gab.⁷ Cren-

shaw hat das Konzept in der Auseinandersetzung mit dem Anti-Diskriminierungsrecht in den USA entwickelt. Sie diskutierte dabei unterschiedliche Gerichtsfälle, die alle zeigen, dass Schwarze Frauen durch die Maschen der Rechtsprechung fallen. Ein Beispiel soll das in aller Kürze veranschaulichen. 1976 haben Emma DeGraffenreid und andere Schwarze Mitarbeiterinnen den Autohersteller *General Motors* verklagt. *General Motors* verfolgte damals eine segregierte Anstellungspraxis in Bezug auf Geschlecht und *Race*: Frauen wurden nur für gewisse Tätigkeiten angestellt, Schwarze Menschen nur für andere. Das hatte zur Konsequenz, dass Schwarze Frauen gar keine Stellen erhielten. Denn die Jobs für Frauen, Sekretärinnenstellen etwa, blieben weissen Frauen vorbehalten, während die Stellen für Schwarze Menschen, z.B. in der Montage oder Fabrikation, nur an Männer vergeben wurden. Schwarze Frauen wurden somit systematisch vom Zugang zu bezahlter Arbeit ausgeschlossen.

Obwohl das eine augenfällige Diskriminierung ist, wurde die Klage von Emma DeGraffenreid mit dem Argument abgewiesen, *General Motors* diskriminiere nicht, weil die Firma sowohl Frauen (eben weisse) als auch Schwarze Menschen (eben Männer) einstellen würde. Das Gericht lehnte es ab, die Erfahrungen der Klägerinnen mit einer doppelten Diskriminierung – einer sexistischen und rassistischen – als entscheidend anzuerkennen. Wie sich am Beispiel zeigt, ist diese doppelte Diskriminierung nicht einfach doppelt so gross wie diejenige weisser Frauen oder Schwarzer Männer, sie ist also nicht additiv in einem mathematischen Sinne, sondern sie ent-

17

wickelt eine eigene Logik, die verstanden werden muss, wenn der Diskriminierung von Schwarzen Frauen gesetzlich und auch gesellschaftlich Rechnung getragen und etwas entgegengestellt werden soll.

Intersektionalität ermöglicht es uns somit auf die Überschneidungen von Diskriminierungs- aber auch von Privilegierungserfahrungen zu achten. So sind auch die weissen Frauen oder die Schwarzen Männer, die von *General Motors* eingestellt wurden, intersektional positioniert. Als Frauen und als Schwarze werden sie in der segregierten Arbeitswelt auf bestimmte und tendenziell schlecht bezahlte Stellen gesetzt, und damit diskriminiert. Als weisse Frauen und als Schwarze Männer verfügen sie aber gegenüber Schwarzen Frauen über den Vorteil, überhaupt als Arbeitskräfte in Frage zu kommen. Die Unfähigkeit, die Überschneidungen von Diskriminierung und Privilegierung zu erkennen und in die Antidiskriminierungsarbeit einzubeziehen, zeigt sich nicht nur im Recht und der Rechtsprechung. Was den Klägerinnen gegen *General Motors* passiert ist, lässt sich mit unzähligen Erfahrungen vergleichen, die mehrfach diskriminierte Menschen erleben. Darum hat das Konzept der Intersektionalität über den Bereich des Rechts hinaus in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen und wurde auch für die Gleichstellungsarbeit unabdingbar.

Intersektionalität ist ein Korrektiv, das es uns ermöglicht zu fragen, wer auf welche Weise in marginalisierten Gruppen positioniert und vertreten wird. Intersektionalität erinnert uns daran, dass in den strategischen Zusammenschlüssen,

die wir machen, um als Frauen, Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans* oder inter* Menschen gegen Diskriminierungen angehen zu können, vielfältige Differenzen zwischen und unter uns bestehen bleiben. Wie gehen wir mit unseren Differenzen um, wie gewichten wir unsere unterschiedlichen Erfahrungen und Forderungen, welche Bedürfnisse werden als prioritär behandelt und welche zurückgestellt? Was machen LGBTQ-Aktivist*innen mit dem vordringlichen Problem der lesbischen Mutter im Rollstuhl, wie sie ihre Kinder morgens vor der Arbeit in die Krippe bringen soll, wenn das Tram vor ihrer Haustür nicht rollstuhlgängig ist? Mit der jungen Frau, die findet, sie werde nicht als bisexuelle Person benachteiligt, sondern als muslimische Schweizerin? Mit den Sorgen eines geflüchteten inter* Menschen in einem Aufnahmezentrum, der täglich die Ablehnung seines Antrags auf Asyl befürchtet? Mit dem Ringen der trans* Frau, die nicht weiss, wie sie ihre Miete zahlen soll, weil sie seit ihrer Transition keine Stelle mehr findet? Mit der Angst des queeren Jugendlichen, wie der Klimawandel seine Zukunft prägen wird?

Wie können wir neue und vielleicht unerwartete Bündnisse schliessen, indem wir zum Beispiel die Vorstösse von Lesben und Schwulen für den Zugang zur Reproduktionsmedizin mit den feministischen Kämpfen für die Beibehaltung und Ausweitung des Abtreibungsrechts koppeln? Oder indem wir uns gegen die gewaltvolle Durchsetzung von Körpernormen durch staatliche Institutionen wenden, die sich in der Pathologisierung von intersex* Menschen zeigt, aber auch in der Kriminalisierung nicht-weisser

18

Menschen durch das *Racial Profiling* der Polizei? Damit verknüpft sind weitere Fragen, mit der ich meine Überlegungen abschliessen möchte: Was bedeutet es, eine Anti-Diskriminierungspolitik zu machen, die nicht nur die Anliegen anderer marginalisierter Gruppen erkennt und in die eigene Tätigkeit integriert, sondern die auch offen ist für die Differenzen innerhalb der eigenen Gruppen?

Der Titel meines Vortrags «Vom Nutzen unserer Verschiedenheit» ist eine Anspielung auf Audre Lorde, die es immer wieder geschafft hat, Aspekte unseres Daseins, die als unpolitisch, privat, unwichtig oder persönlich wahrgenommen werden, ins Zentrum einer Politik zu rücken, die damit eine andere Politik wird. «Vom Nutzen unseres Ärgers» heisst ein wichtiger Text von ihr und «Vom Nutzen der Erotik» ein anderer, der die Wut respektive die Erotik als politische Kraft ernst nimmt. Audre Lorde hat zudem immer darauf beharrt, Differenzen zum Ausgangspunkt einer Politik zu machen, die das Gemeinsame sucht, ohne die Verschiedenheit zu leugnen. Im Text «Du kannst nicht das Haus des Herrn mit dem Handwerkszeug des Herrn abreißen», schreibt sie:

Aber wir verfügen über keine Verhaltensmuster, mit deren Hilfe wir über unsere menschlichen Unterschiede hinweg einander als Ebenbürtige gegenüber treten können. Das hat dazu geführt, dass diese Unterschiede oft mit falschen Begriffen besetzt und dazu missbraucht wurden, uns zu spalten und Verwirrung zu stiften.

Natürlich bestehen sehr reale Unterschiede zwischen uns, was die Hautfarbe

betrifft, das Alter, das Geschlecht. Aber diese Unterschiede sind nicht, was uns voneinander trennt. Was uns trennt ist vielmehr die Weigerung, diese Unterschiede anzuerkennen und die Verzerrung durch falsche Benennung sowie deren Auswirkung auf Verhalten und Erwartungen zu überprüfen.⁸

19

In dieser Passage steckt ein Ansatz zur Kritik, ein Aufruf zur Solidarität und eine bewegende Vision. Die Kritik besagt, dass es eine Angst vor Verschiedenheit gibt, die uns eingepflichtet worden ist, und dass unsere Verschiedenheit gegen uns in Anschlag gebracht wird. Der Aufruf zur Solidarität hält fest, dass wir uns einem solchen Verständnis von Verschiedenheit widersetzen sollten. Die Vision aber befindet sich im Satz «Aber wir verfügen über keine Verhaltensmuster, mit deren Hilfe wir über unsere menschlichen Unterschiede hinweg einander als Ebenbürtige gegenüber treten können». Der Satz zeigt an, dass die Schwierigkeiten mit der Bildung von Bündnissen nicht einfach nur individuellem Versagen oder fehlendem Engagement zuzuschreiben ist. Er bedeutet vielmehr, dass Menschen, die durch Diskriminierungserfahrungen geprägt und verletzt sind, gleichzeitig gelernt haben, sich zu verachten, unterzuordnen und bekämpfen. Und dass die Entwicklung von Beziehungen zwischen Menschen, die weder im Modus des Missachtens, noch des Imitierens, noch des Zerstörens erfolgen, sondern es ermöglichen, Anderen auf Augenhöhe zu begegnen, eine der grossen Aufgaben ist, vor der wir alle stehen.

Was sich von Lorde lernen lässt, ist eine Anerkennung der Arbeit und der Mühen, die es bedeutet, als marginalisierte Menschen miteinander ins Gespräch zu kommen, Verbindungen herzustellen, die niemand für uns vorgespurt und die kein System vorhergesehen hat, und der revolutionären Kraft zu vertrauen, die aus dem Bedürfnis erwächst, gerecht behandelt zu werden und in einer Gesellschaft zu leben, in der auch alle anderen gerecht behandelt werden. Dieser Lernprozess beinhaltet schwierige Auseinandersetzungen miteinander und mit sich selbst, mit den verzerrten Bildern und Vorstellungen, die wir mit uns herumtragen, Bilder von anderen, aber auch von uns selbst. Es bedeutet eine Auseinandersetzung mit unseren Unterschieden, mit unseren Verletzungen, vor allem aber auch mit unseren Privilegien.

Sehr oft scheitern Bündnispolitiken daran, dass sich Menschen in privilegierten Positionen weigern, ihre Vorrechte zu erkennen, geschweige denn zu verstehen, welche Folgen diese für ihren Zugang zur Welt, ihre politische Arbeit und für ihre Zusammenarbeit mit anderen hat. Die Auseinandersetzung mit Privilegien beinhaltet die grosse Chance, sich selbst verändern zu müssen, in eine Richtung, um auf Audre Lorde zurückzukommen, die es möglicher – nicht möglich, sondern *möglicher* – macht, anderen auf Augenhöhe zu begegnen. Und sie ermöglicht es darüber hinaus, und damit schliesse ich meine Überlegungen, eigene Privilegien für andere zugänglich und nutzbar zu machen: auch das stellt einen wertvollen und unabdingbaren Aspekt einer tragfähigen Bündnispolitik dar.

20

21

-
- 1 Kaya, Meral: Geschlecht im Schweizer Migrationsdiskurs – Die postkoloniale Konstruktion der «unterdrückten Muslimin» und die rassistische Verwendung des Schleiers. In: Purtschert, Patricia, Barbara Lüthi und Francesca Falk (Hg.): Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien. Berlin, 2012, 118 (117-132).
 - 2 Ebd., 129.
 - 3 Farris, Sara : Die politische Ökonomie des Femonationalismus. Feministische Studien 29(2) (2016), 322f.
 - 4 Vgl. Farris, Sara : In the Name of Women's Rights. The Rise of Femonationalism. Durham, 2017.
 - 5 Kuhn, Stephanie (Hg.). Lesben raus. Für mehr lesbische Sichtbarkeit. Berlin, 2017.
 - 6 Ich danke Vanessa Näf für diesen Hinweis.
 - 7 Crenshaw, Kimberlé: «Why intersectionality can't wait». In: Washington Post, 24. September 2015. Vgl. auch Crenshaw, Kimberlé: «Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics». University of Chicago Legal Forum 8 (1989). Sowie: Näf, Vanessa und Nora Trenkel: «Es darf nicht alles beim Alten bleiben in den Gender Studies!». Genderstudien (32) (2018), Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung, Universität Bern, 8-11.
 - 8 Lorde, Audre: «Du kannst nicht das Haus des Herren mit dem Handwerkszeug des Herren abreißen». In: Schultz, Dagmar (Hg.): Macht und Sinnlichkeit: ausgewählte Texte. Berlin, 1991, 201-202.

Sushila Mesquita

Sushila Mesquita hat Philosophie und Gender Studies in Wien und Basel studiert, arbeitet im Rahmen einer Administrationsstelle am Referat Genderforschung der Universität Wien und unterrichtet postkoloniale/queere Theorien an verschiedenen Universitäten. Mesquita engagiert sich in popkulturellen anti-rassistischen und queerfeministischen Kontexten.



22

Umkämpfte politische Identitäten. Alte Herausforderungen für (queer-)feministische Politiken in neuem Gewand

«Ain't I a woman?» – «Bin ich denn keine Frau?» – fragte die ehemals versklavte afroamerikanische Wanderpredigerin Sojourner Truth im Jahr 1851 in ihrer viel zitierten Rede an der Women's Convention in Akron, Ohio.¹

In ihrer erst nachträglich verschriftlichten Wortmeldung macht sie in bestechender Weise deutlich, dass die Lebensrealitäten versklavter Frauen keine Berücksichtigung im Kampf um das Wahlrecht von Frauen in den USA fanden. Sie wendet sich mit der wiederholten rhetorischen Frage «Ain't I a woman?» nicht nur gegen stereotype, normierte Vorstellungen von Weiblichkeit – Vorstellungen, die bestenfalls auf *weisse* wohlhabende Frauen zuträfen. Vorstellungen, die übrigens sowohl von Seiten der Gegner des Frau-

enstimmrechts, als auch von Seiten vieler Suffragetten propagiert wurden.

Sojourner Truth hinterfragt auch die Notwendigkeit des Vorhandenseins von Gleichheit für die Umsetzung sozialer Gerechtigkeit. «Was haben denn die zugeschriebenen intellektuellen Fähigkeiten mit dem Anspruch auf Rechte zu tun?», fragt sie etwa sinngemäss an einer Stelle. Darüber hinaus verweist sie in ihrer Rede auch noch auf die Wichtigkeit des gemeinsamen Kampfes für die Abschaffung der Versklavung und das Wahlrecht von Frauen – sie fordert also implizit politische Rechte für alle.

Ich möchte diese eindrücklichen Worte zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen über umkämpfte politische Identität-

ten nehmen. Denn dieser kurze Text wirft viele bedeutende Fragen in Bezug auf deren Bildung in Zusammenhang mit Politiken der Gleichstellung auf. Und er hat trotz der zeitlichen und geographischen Distanz seines Entstehungskontextes auch hier und heute kaum etwas an Aktualität und Relevanz verloren.

Ich werde dies im zweiten Teil des Vortrages am Beispiel der Herausforderungen von an Gleichstellung orientierten Politiken anhand der «Ehe für alle» zeigen. Konkret geht es um die Frage, wen das «alle» einschliesst – und wen nicht.

Zunächst aber werde ich in aller gebotenen Kürze einen groben Überblick darüber geben, wie Geschlecht und Begehren in unterschiedlichen feministischen Traditionen verstanden wurden und werden, genauer gesagt in gleichheits-, differenz- und queerfeministischen Strömungen.

Auch in diesem Zusammenhang halte ich es für wichtig, auf die frühe Intervention von Sojourner Truth zu verweisen, kann sie doch in einer Tradition intersektionalen feministischen Denkens gelesen werden, die lange vor der Benennung als solche – die erst Ende der 1980er Jahre durch Kimberlé Crenshaw² erfolgte – eingesetzt hat.

Dies erscheint mir insofern wichtig zu erwähnen, als sich sowohl das «Wellenmodell»,³ das feministische Bewegungen in drei (oder vier?) aufeinanderfolgende Wellen unterteilt, als auch die weit verbreitete Gegenüberstellung – von Gleichheits- und Differenzfeminismus, von einem Feminismus, der Differenzen unter Frauen stärker berücksichtigt und einem

Queerfeminismus – sich nicht nur als «westliche» Versuche einer Unterteilung erweisen, sondern sich auch auf weisse Feminismen beschränken.

24

Denn intersektionale feministische Ansätze lagen von Anfang an quer zu diesen hegemonialen Taxinomien, bleiben aber allzu oft unberücksichtigt, obwohl – oder vielleicht gerade weil? – sie wichtige Fragen aufwerfen und radikale Perspektiven auf politische Praxen eröffnen. Diese intersektionalen Ansätze können, und auch das ist mir wichtig zu betonen, nicht nur in den USA sondern – seit den 1980er Jahren in einigemmassen gut dokumentierter Form – auch im deutschsprachigen Raum verortet werden, wo sie vor allem von Women of Colour, Schwarzen, jüdischen, migrierten und im Exil lebenden Frauen*/Lesben und trans*Personen voran getrieben wurden und werden.

Ich werde daher meinen Blick aus einer intersektionalen Perspektive auf problematische Aspekte bestimmter Gleichheits-, Differenz- und queer-feministischer Positionen richten. Der Komplexität der unterschiedlichen Strömungen kann ich dabei unmöglich gerecht werden.

Grob skizziert orientieren sich gleichheitsfeministische Strömungen an einer Angleichung an männliche Ideale und Normen. Soziale und politische Gleichheit setzt ein Gleichsein von Männern und Frauen in wesentlichen Aspekten voraus, Differenzen werden als Abweichung verstanden. Daher geht es darum zu zeigen, dass Frauen dieselben «Fähigkeiten wie Männer besitzen und ihnen deshalb die gleichen Rechte zukommen».⁴ Geschlecht wird dabei als sozial geformt

verstanden – «Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es», schreibt Simone de Beauvoir. Und weiter: «Keine biologische, psychische oder ökonomische Bestimmung legt die Gestalt fest, die der weibliche Mensch in der Gesellschaft annimmt».⁵ Während das soziale Geschlecht, *gender*, also als geworden und damit veränderlich verstanden wird, bleibt das biologische Geschlecht, *sex*, weitgehend unberücksichtigt. Ihm kommt zwar, genauso wie zumeist auch dem Begehren, wenig Bedeutung zu, es wird aber als gegeben angenommen.

Demgegenüber betonen differenzfeministische Positionen die grundlegende Differenz von Männern und Frauen. Anders als gleichheitsfeministische Ansätze weisen sie patriarchale Logiken zurück und werten vermeintlich weibliche Eigenschaften und Fähigkeiten auf. Sie fordern eine rechtliche und gesellschaftliche Andersbehandlung aufgrund der Verschiedenheit, die an den spezifischen Bedürfnissen von Frauen ausgerichtet ist. Nicht alle, aber viele differenzfeministische Strömungen argumentieren mit biologischen Unterschieden, die Frauen sein wesentlich bestimmen. Dabei wird nicht selten von einer grundlegenden Gemeinsamkeit aller Frauen, einem solidarischen «Wir Frauen» als politische Identität unabhängig von zeitlichen oder geographischen Faktoren oder der Positioniertheit innerhalb der globalisierten Gesellschaft ausgegangen.

«Ain't I a...?»

Sowohl Annahmen einer grundsätzlichen Gleichheit der Geschlechter, als auch Annahmen einer radikalen Verschiedenheit, sei sie nun sozial oder biologisch begründet, legen bestimmte universalisierte homogenisierende und normierende Vorstellungen von Frauen und Männern, von Weiblichkeit und Männlichkeit – und damit auch von Zweigeschlechtlichkeit zugrunde.

25

Mit Sojourner Truth müssen wir demnach fragen, welche Vorstellungen von Gleichheit und Differenz und damit verbunden von Gerechtigkeit hier (zumeist implizit) vorausgesetzt werden. Um wessen Gleichheit bzw. Gleichstellung mit wem, um wessen anerkennungswürdige Verschiedenheit gegenüber wem geht es denn konkret?

Soziale Hierarchien unter Frauen und Männern, basierend auf strukturellen Diskriminierungen wie Rassismus, Cis-Heteronormativität, Ethnozentrismus, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, Alter, Religion oder Armut können in dieser Gleichung keine Berücksichtigung finden – ebensowenig wie das Vorhandensein von mehr als zwei Geschlechtern. Obwohl die mehrfach privilegierten Lebensrealitäten und Bedürfnisse einer sehr kleinen, sehr spezifischen Gruppe von Frauen und Männern zugrunde gelegt werden, erscheinen diese als universal – sie bilden und verkörpern die Norm der Vorstellung von Frauen und Männern, auf denen letztendlich die Forderung nach (rechtlicher) Anerkennung basiert.

Eine weitere entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist die Frage nach den politischen Konsequenzen der Annahme einer zentralen Differenz, die letztendlich alle Frauen in ein hierarchisches Verhältnis zu allen Männern stellt und sie von ihnen grundlegend unterscheidet.

Auch wenn die Idee eines «Wir Frauen» als einende politische Identität gegen das globale Patriarchat verlockend erscheinen mag, wurde gegen eine derartige Zentralisierung der Geschlechterdifferenz und Ausblendung aller anderen Machtverhältnisse und Hierarchien unter Frauen* nicht nur von Schwarzen Feminist*innen wie Sojourner Truth oder postkolonialen Feminist*innen wie Chandra Mohanty interveniert. Auch lesbische Arbeiter*innen mit und ohne Behinderung, *weiss* und *of colour*, wiesen lange vor dem offiziellen Eingang queerer Ansätze in die Geschichtsbücher auf die machtvolle Konstruiertheit von Geschlecht, Geschlechterdifferenz, Zweigeschlechtlichkeit und Begehren und hin.

So findet sich etwa im Manifest der US-amerikanischen *Radicellesbians* aus dem Jahr 1970 die Feststellung, dass Homosexualität nur in einer sexistischen männernominierten Gesellschaft mit rigiden hierarchischen Geschlechterrollen existieren kann. In einer Gesellschaft, in der Frauen nicht unterdrückt werden und das Begehren frei nach dem eigenen Empfinden ausgedrückt werden kann, würden sich die Kategorien hetero- und homosexuell auflösen.⁶

Rund zehn Jahre später kritisierte Monique Wittig die binäre Geschlechter-

ordnung als Produkt einer Ideologie, die die sozialen Kategorien «Frau» und «Mann» naturalisiert, um das System der reproduktiven Heterosexualität zu stützen. Der einzige Ausweg aus der Unterdrückung sei folglich die Auflösung der Kategorie «Frau», die die Frau innerhalb des Systems der Zwangsheterosexualität stets in einer untergeordneten Position zum Mann definiert und festschreibt.⁷

Aber auch die Annahme einer gesellschaftlichen Konstruiertheit von Geschlechterdifferenz, Zweigeschlechtlichkeit und Begehren muss die intersektionalen Bedingungen und machtvollen Effekte dieser Konstruiertheit stets im Blick behalten. Ansonsten droht die Gefahr, genau dieselben zuvor kritisierten Ausschlussmechanismen zu wiederholen und eine vermeintlich isolierte bzw. isolierbare Kategorie durch eine andere zu ersetzen. So lässt sich bei der Konzeptualisierung von Heteronormativität als eine zentrale Analysekategorie queerer Theorien im deutschsprachigen Raum oft eine erschreckende Eindimensionalität bzw. mangelnde Intersektionalität des Verständnisses von Sexualität und Geschlecht feststellen.⁸

Eine Eindimensionalität zeigt sich bisweilen auch in der Ausrichtung bestimmter lesbischwuler bzw. trans*inter*queerer Politiken und Aktionen. Auch hier bleibt die Frage danach entscheidend, wessen politische Identitäten, welche Forderungen und Ziele ins Zentrum gerückt werden.

Herausforderungen für queer-feministische Gleichstellungspolitiken

Am Beispiel der Öffnung der Ehe für (vermeintlich) «alle» möchte ich nun in aller gebotenen Kürze auf einige Herausforderungen für queer-feministisch und intersektional informierte Gleichstellungspolitiken eingehen. Im Zentrum der kurzen Zusammenschau und Analyse, die auf der Öffnung der Ehe in Deutschland 2017 basiert, steht die Frage, wen die Vorstellung, die dem «für alle» zugrunde liegt, tatsächlich einschliesst – und wen nicht. Diese Frage ist meiner Ansicht nach kontextunabhängig, d. h. auch für die Schweiz und Österreich relevant, selbst wenn sich einzelne rechtliche Regelungen stark unterscheiden.

Vorab möchte ich betonen, dass ein Zugewinn an Rechten extrem wichtig ist, denn ein solcher macht Leben lebbarer und ist von überaus grosser materieller und symbolischer Bedeutung. Auch wenn die Wertschätzung davon und auch von den Kämpfen, die die rechtliche Anerkennung von bestimmten LGBTIQ-Beziehungen ermöglicht haben, hier zu kurz kommt, halte ich es mit der berühmten an Gayatri Spivak angelehnten Aussage: *We cannot not want rights*. Auch weiss ich um die Notwendigkeit des Pragmatismus – das Recht ist selten Schauplatz radikaler Veränderungen.

Die für mich zentralen, miteinander verknüpften Fragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Anerkennung lauten: Für wen, mit wem, unter welchen Bedingungen und zu welchem Preis findet die Gleichstellung statt?⁹

Bemühungen um Gleichstellung laufen immer Gefahr, vorhandene (ungerechte) Strukturen zu bejahen und damit zu verstärken. Auch im Falle der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bleibt die Ehe die einzige staatlich anerkannte – und damit symbolisch und materiell privilegierte – Institution. Die langjährige feministische Kritik an der Ehe findet in einer auf Inklusion in eine bestehende Ordnung ausgerichteten Politik jedenfalls kaum Platz.

Die Öffnung der Ehe in Deutschland hat jedenfalls nicht zu einer «Entstaubung» der Institution geführt – weder in Sachen Ehegattensplitting noch in Sachen Sorgerecht, um nur zwei Beispiele zu nennen. Denn zum einen wurden die «Abstammungsregeln» nicht verändert. Mutter eines Kindes ist rechtlich weiterhin nur die Person, die das Kind geboren hat. Das bedeutet einerseits, dass die Ehepartnerin der Person, die das Kind geboren hat, nicht automatisch der zweite rechtliche Elternteil ist, sondern das gemeinsame Kind adoptieren muss.

Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe 2017 entschieden, dass jede Person, die ein Kind geboren hat, rechtlich die Mutter des Kindes sein muss, weil «Mutterschaft und Vaterschaft als rechtliche Kategorien nicht beliebig untereinander austauschbar» seien. Und das ungeachtet vom Personenstand der betreffenden Person. Das hat zur Konsequenz, dass manche trans* Personen als Mütter mit ihrem *deadname* ins Geburtenregister eingetragen werden. Generell lässt sich sagen, dass das Festhalten an einer strikten Zweigeschlech-

terordnung mit klaren Rollenzuweisungen ein ganz zentrales Anliegen der Gesetzgebenden in Deutschland gewesen zu sein scheint, was nicht-binäre trans* Personen und inter* Personen besonders stark betrifft: Denn Kinder können in Deutschland mittlerweile zwar nach Änderung des Personenstandsgesetz 2013 nach der Geburt weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden. Die Angabe im Geburtenregister bleibt dann leer. Diese Menschen sind bei der «Ehe für alle» aber noch nicht berücksichtigt, da die Ehe nur «von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit» geschlossen werden kann. Dass es nicht einfach nur «zwei Personen» – oder noch besser: einfach nur «Personen» – heisst, ist eine vergebene Chance und setzt die Diskriminierung fort, indem sie Menschen ohne Geschlechtseintrag von der Ehe ausschliesst. Wie die Regelung für Menschen mit dem Eintrag «divers» aussieht, konnte ich leider noch nicht herausfinden.

Durch den Einschluss gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen erscheint die Ehe also trotz vieler weiterhin bestehender oder neu hinzugekommener problematischer Regelungen als das beste – weil einzige – Modell für die rechtliche Ausgestaltung von Partner*innenschaften. Die Ehe bildet auch weiterhin das (unverrückbare) Zentrum der Norm (rechtlich) anerkennungswürdiger Beziehungen. Damit fällt die grundsätzliche Frage danach, weshalb bestimmte Rechte überhaupt an das Bestehen von intimen Beziehungen geknüpft werden sollten, gänzlich aus dem verhandelbaren Rahmen.

Woraus sich eine Reihe weiterer erheblicher Schwierigkeiten ergeben: Denn die Angleichung an die eheliche Norm verlangt lesbischen und schwulen Paaren nicht nur bestimmte Anpassungsleistungen ab. Sie geht vor allem auch mit einer Normierung des lesbischschwulen Rechtssubjekts in Form einer Reduzierung gruppeninterner Vielfalt und Komplexität einher. Und zwar in Hinblick auf Lebensrealitäten und Bedürfnisse, was sich wiederum auf Sichtbarkeit und Repräsentation auswirkt.

Die rechtliche – und ich möchte meinen, auch die gesellschaftliche – Anerkennung, beschränkt sich damit auf diejenigen, die bestimmte Anpassungsleistungen erbringen können und auch wollen. Also auf diejenigen, deren Beziehungen eheähnlich und paarförmig sind und die sich im Rahmen der Zweigeschlechterordnung bewegen.

Aber das alleine reicht nicht: Es geht bei der Ehe schliesslich nicht nur um Anerkennungs-, sondern auch ganz zentral um Verteilungsfragen: Denn die mit der Eheschliessung verbundene Koppelung von Rechten und Pflichten hat je nach Einkommen unterschiedliche Effekte, sodass eine Ehe aus ökonomischer Sicht für manche Paare gar keine annehmbare Option darstellt. Dies gilt vor allem für sozial schlechter Gestellte, für die das Eingehen einer Ehe grosse finanzielle Nachteile bringen würde – etwa was die steuerliche Veranlagung oder den Bezug von Sozialleistungen angeht. Sozialleistungen, die wiederum laufend gekürzt werden. Die rechtliche Anerkennung von bestimmten gleichgeschlechtlichen Beziehungen muss meiner Ansicht nach

28

unbedingt auch im Kontext dieser gesellschaftspolitischen Veränderungen – nämlich eines Abbaus des Sozialstaates und einer zunehmenden Verlagerung der Verantwortung auf Familien – betrachtet werden!

Während einige Lesben, Schwule, Bisexuelle und trans* Personen also von der verstärkten Anrufung von (neuen) Familien als Verantwortungsgemeinschaften profitieren, bringt der sukzessive Abbau von Sozialleistungen für andere existenzbedrohende Gefahren, die eben auch gerade nicht durch eine Eheschliessung kompensiert werden können.

Der Zugang zur Ehe ist also auch aufgrund ökonomischer Faktoren beschränkt. Eine weitere zentrale Beschränkung stellt der Besitz des «richtigen» PASSES dar, wobei auch hier ökonomische Kriterien eine entscheidende Rolle spielen. Ich möchte dies kurz am Beispiel Österreichs veranschaulichen: Das gilt übrigens natürlich auch in Hetero-Beziehungen, wie gerne übersehen wird. Was Forderungen nach einer «Ehe für alle», die dies nicht berücksichtigen, für mich ad absurdum führt. Die Ehe stand historisch gesehen nie allen offen und tut es auch heute nicht.

In Österreich gibt es eine massive Ungleichbehandlung von heterosexuellen Paaren, bei denen eine Person die Staatsbürger*innenschaft eines sogenannten Drittstaats, die andere Person die österreichische besitzt. Österreicher*innen, die mit Drittstaatsangehörigen verheiratet oder verpartnert sind müssen ein hohes Einkommen nachweisen, damit ihre Partner*innen eine Niederlassungs-

bewilligung bekommen. Gleichzeitig dürfen diese erst ab Erhalt der Niederlassungsbewilligung arbeiten. Diese Ungleichbehandlung wurde auch mit der Öffnung der Ehe in Österreich nicht behoben. Das Gesetz verlangt ausserdem von drittstaatsangehörigen Ehepartner*innen, die Niederlassungsbewilligung vom Herkunftsland aus zu beantragen und dort die Entscheidungen der österreichischen Behörden abzuwarten.

Anträge aus dem Inland sind nur zulässig, wenn man sowohl legal eingereist wie auch einen legalen Aufenthaltsstatus hat, wodurch Asylwerber*innen faktisch gezwungen werden, in das Land, aus dem sie geflohen sind, für die Dauer von mehreren Monaten bis zu einem Jahr zurückzukehren. Solange das Asylverfahren läuft, kann man grundsätzlich keinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel wegen einer Ehe stellen.

Die unbestreitbaren Vorteile einer Öffnung der Ehe kommen also – trotz ihres Anspruchs für alle zu sein – in keinem Fall allen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans* und inter* Personen gleichermaßen zugute.

Ausblick – intersectional justice

Ich möchte gerne zum Abschluss an Patricia Purtscherts Vortrag und die darin aufgeworfenen wichtigen Fragen anknüpfen und ebenfalls noch einmal danach fragen, was eine Anerkennung des Nutzens unserer Verschiedenheit in der Praxis bedeuten kann – und muss.

29

Denn wenn, wie in der Ankündigung der Tagung steht, das Ziel von Gleichstellungsarbeit eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ist, dann brauchen wir dringend Visionen, wie wir mit den Paradoxien und Herausforderungen von Gleichstellungspolitiken und den ihnen zugrundeliegenden vorgestellten Identitäten und Differenzen produktiv umgehen können.

Wir brauchen Politiken, die der Komplexität unserer gesellschaftlichen Realitäten Rechnung zu tragen versuchen. Politiken, die Differenzen ernst nehmen, ohne sie gegeneinander auszuspielen. Die den Blick und die Perspektive erweitern und sich nicht auf *single-issues* konzentrieren, weil es solche nicht gibt.

Wie können wir, anders gefragt, unsere Politiken so gestalten, dass sie tatsächlich inklusiver werden, und die dem Anspruch, für alle zu sein, zumindest näher kommen können?

Einerseits verlangt dies, wachsam zu bleiben gegenüber den Teile-und-herrsche-Prinzipien, auf denen vorhandene Strukturen zumeist basieren. Inklusion bzw. Gleichstellung ist deren Logik zu Folge nur für diejenigen Angehörigen marginalisierter Gruppen möglich und vorgesehen, die am wenigsten von den herrschenden Normen abweichen – auch darauf hat uns nicht zuletzt Kimberlé Crenshaw aufmerksam gemacht.

Dies wiederum macht es notwendig darauf zu achten, wie wir die politischen Subjekte imaginieren, denen unsere Politiken zugute kommen sollen. Wen wollen wir ansprechen? Welche Mittel verwen-

den wir dafür? Wer wird beispielsweise sichtbar in unseren Kampagnen – ist aber (noch) nicht repräsentiert in der Zusammensetzung unserer Teams?

30

Wir müssen uns immer und immer wieder fragen, was unsere jeweiligen politischen Ziele sind und wie sie zustande gekommen sind. Wer war und ist am Aushandlungsprozess beteiligt? Wer bzw. welche Interessen stehen dabei im Zentrum? Was muss ausgeblendet werden, um das Ziel erreichen zu können? Welche Interessen gelten als zu partikular, als nicht relevant – und wer entscheidet das? Welche Differenzen – zu wem – erscheinen zu gross und damit unüberbrückbar?

Wenn wir diese Fragen ernst nehmen, setzt dies nicht nur ein intersektionales Verständnis von Diskriminierung voraus, sondern macht es auch notwendig, den Fokus unserer Politiken zu verschieben. Diese müssen das Wissen und die Erfahrungen der am meisten marginalisierten Menschen ins Zentrum stellen – denn, wie Kimberlé Crenshaw es formuliert hat: «When they enter, we all enter».¹⁰

31

-
- 1 <https://www.feminist.com/resources/artsspeech/genwom/sojour.htm>. (Abgerufen am 21.08.2019).
 - 2 <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8/> (Abgerufen am 21.08.2019).
 - 3 Von der ersten Welle, die zumeist als von der Französischen Revolution bis in die 1930er Jahre reichend gedacht wird, über die zweite Welle, die Ende der 1960er Jahre mit dem Entstehen der Studierenden- und Bürgerrechtsbewegungen beginnend verortet wird bis hin zur dritten Welle, in der wir uns (angeblich) seit den 1990er Jahren befinden.
 - 4 Maihofer, Andrea: Geschlechterdifferenz – eine obsoletere Kategorie? In: D. Grisard, U. Jäger und T. König (Hg.): Verschieden sein. Nachdenken über Geschlecht und Differenz. Frankfurt/M. 2013, S. 30.
 - 5 De Beauvoir, Simone: Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. Reinbek 1992 [Paris 1949], 334.
 - 6 https://library.duke.edu/digitalcollections/wlmpc_wimms01011/ (Abgerufen am 21.08.2019).
 - 7 Wittig, Monique: The Straight Mind. In: Feminist 1/ 1 (1980), 108-111.
 - 8 https://www.academia.edu/27468380/_Eine_Ein-Thema-Methodologie_Epistemologische_%C3%9Cberlegungen_zum_Heteronormativit%C3%A4tskonzept_-_In_Mar%C3%ADa_Teresa_Herrera_Vivar_Uta_Schirmer_Karen_Wagels_Petra_Rostock_Hg._Wandel_und_Kontinuit%C3%A4t_heteronormativer_Geschlechterverh%C3%A4ltnisse_M%C3%BCnster_Westf%C3%A4lisches_Dampfboot_2016_ (Abgerufen am 21.08.2019).
 - 9 Vgl. hierzu meine ausführliche Studie zum Schweizer Partnerschaftsgesetz «Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive» (Wien, 2011).
 - 10 Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum 1989 (1), 139-167.

Anatol Stefanowitsch

Anatol Stefanowitsch ist Professor für Sprachwissenschaft am Institut für Englische Philologie der Freien Universität Berlin. Er beschäftigt sich mit diskriminierender Sprache, Sprachpolitik und dem politischen Gebrauch und Missbrauch von Sprache.



32

Redefreiheit, Hate Speech und die Politik der Zensur

Zur Meinungsfreiheit gibt es in der öffentlichen Debatte zwei sehr widersprüchliche Wahrnehmungen. Auf der einen Seite wird unter dem Schlagwort «politische Korrektheit» eine zunehmende Einschränkung der Meinungsfreiheit beklagt. Der Schriftsteller Uwe Tellkamp diagnostiziert einen «engen Gesinnungskorridor»,¹ in dem man sich öffentlich äussern dürfe, Feuilletonisten fühlen sich von «Gleichmachern» und «Sprachpolizisten», «Tugendterroristen» und «Meinungsdiktatoren» verfolgt, und sogar der Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, Bernhard Kempen, warnt vor «Einschränkungen der Meinungsfreiheit an Universitäten» durch nicht näher genannte «Akteure», die «das strikte Einhalten der <Political Correctness>» forderten.²

Belege für diese Einschränkungen der Meinungsfreiheit lassen sich nur schwer finden. Eben erst hat das Berliner Verwaltungsgericht entschieden, dass die folgenden Äusserungen von Facebook-Kommentator*innen eine berechtigte Kritik an inhaltlichen Aussagen der Politikerin Renate Künast darstellen:

- «Stück Scheisse»
- «Pfui du altes grünes Dreckschwein ..»

- «Der würde in den Kopf geschi... War genug Platz da kein Hirn vorhanden war/ist»
- «Die ist Geisteskrank»
- «Schlampe»
- «Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!»
- «Knatter sie doch mal einer so richtig durch, bis sie wieder normal wird!»
- «Wurde diese «Dame» vielleicht als Kind ein wenig viel gef... und hat dabei von ihren Verstand eingebüsst....»
- «Drecks Fotze»

Auf der anderen Seite wird unter dem Schlagwort «Hassrede» eine zunehmende Enthemmung des öffentlichen Sprachgebrauchs und eine zunehmende Akzeptanz dieser Enthemmung diagnostiziert. Keineswegs nur anonyme Nutzer*innen sozialer Netzwerke, sondern längst auch Publizist*innen und Politiker*innen mit grosser Reichweite fallen regelmässig mit rassistischen, sexistischen, homophoben und anderen allgemein als «Hassrede» (oder «Hate Speech») zu bezeichnenden Äusserungen auf und erhalten von den traditionellen Medien bereitwillig eine Bühne.

Ich möchte im Folgenden genauer betrachten, was Hassrede ist, wo die oft als

«politische Korrektheit» diskreditierten Überlegungen zu ihrer Begrenzung ansetzen müssen und ob solche Überlegungen tatsächlich in Konflikt mit der Meinungsfreiheit geraten müssen.

Der Begriff der Hassrede (oder englisch *Hate Speech*) ist ursprünglich und vorrangig ein politischer Begriff mit starken Bezügen zu juristischen Tatbeständen. In den europäischen Diskurs wurde der in den USA schon länger etablierte Begriff 1997 durch das Ministerkomitee des Europarates eingeführt (ich zitiere hier den englischen Originaltext):

[T]he term «hate speech» shall be understood as covering all forms of expression which spread, incite, promote or justify racial hatred, xenophobia, anti-Semitism or other forms of hatred based on intolerance, including: intolerance expressed by aggressive nationalism and ethnocentrism, discrimination and hostility against minorities, migrants and people of immigrant origin.³

Nach dieser Definition entspricht Hassrede in Teilen dem, was im schweizerischen Strafgesetzbuch als «Rassendiskriminierung» (Art. 261) und im deutschen Strafgesetzbuch als «Volksverhetzung» (Par. 130(1)) bezeichnet wird. Wie die schweizerische Gesetzesnorm, in der von «Rasse, Ethnie oder Religion» die Rede ist, legt die Definition des Europarates einen Schwerpunkt auf das, was oft allgemein (und etwas ungenau) «Fremdenfeindlichkeit» genannt wird, wie die deutsche Gesetzesnorm lässt sie aber die Möglichkeit offen, auch Äusserungen gegen andere diskriminierte Gruppen darunter zu

fassen – das deutsche Strafgesetzbuch spricht allgemein von «Teilen der Bevölkerung», die «beschimpft», «böswillig verächtlich» gemacht oder «verleumdet» werden, die Definition des Europarates von «andere[n] Formen von Hass, die auf Intoleranz beruhen».

Sprachwissenschaftliche Definitionen orientieren sich allgemein an solchen politischen-juristischen Definitionen, sind aber meist weniger spezifisch, was die Dimensionen betrifft, auf denen die Herabwürdigung stattfindet. Sie betonen ausserdem oft die Ausdrucksebene, stellen also sprachliche Ausdrücke mit einer inhärent herabwürdigenden Bedeutung in den Mittelpunkt. Ein typisches Beispiel stammt von meinem Kollegen Jörg Meibauer:

Unter Hate Speech – hier übersetzt mit «Hassrede» – wird im Allgemeinen der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen verstanden, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen.⁴

Wir müssen uns also zunächst fragen, was es bedeutet «sprachlich Hass auszudrücken» und welche Ausdrucksmittel hier relevant sind. Wir müssen ausserdem Hassrede von ähnlichen sprachlichen Handlungen abgrenzen – vor allem von der Beleidigung.

Auf die erste Frage gibt es in der Literatur grob gesagt drei Antworten:

- der/die Sprechende empfindet Hass empfindet und kommuniziert das;

34

- der/die Sprechende will mit einer Äusserung erreichen will, dass jemand anders Hass empfindet (will also andere zum Hass aufstacheln); oder
- der/die Sprechende will mit einer Äusserung erreichen, dass jemand sich gehasst fühlt.

Aus sprachwissenschaftlicher (und eigentlich auch aus politischer) Perspektive können wir die erste Antwort aussen vor lassen – ob jemand tatsächlich Hass empfindet oder das nur vorgibt, mag psychologisch oder sozialpädagogisch interessant sein, für die Bewertung einer Äusserung als «Hassrede» kann es keine Rolle spielen: da wir keine Gedanken lesen können, müssen wir uns in der Kommunikation immer auf die sprachliche Äusserung selbst beziehen, und nicht auf den Gemütszustand der Person, die sie tätigt. Die anderen beiden Antworten, die von der beabsichtigten Wirkung der Äusserung ausgehen, sind besser. Allerdings ist auch hier nicht die tatsächliche Absicht des/der Sprechenden entscheidend, sondern die Absicht, die andere Kommunikationsteilnehmer*innen hinter der Äusserung vermuten können.

Ich würde Hassrede deshalb wie folgt definieren:

Hassrede liegt dann vor, wenn der/die Sprechende eine Äusserung tätigt, die nach dem allgemeinen Verständnis der Sprachgemeinschaft dazu dient, eine Gruppe oder ein Individuum über dessen Mitgliedschaft in einer Gruppe als geeignetes Ziel von Hass darzustellen.

Das «allgemeine Verständnis der Sprachgemeinschaft» wird dabei angeführt, um

idiosynkratische Interpretationen von Äusserungen aussen vor zu lassen – ein Individuum kann sich aufgrund der persönlichen Situation und Biographie durch eine Äusserung gehasst fühlen, die im allgemeinen Verständnis nicht unbedingt Hass kommuniziert.

35

Der Bezug zu Gruppen soll ausserdem dazu dienen, die Hassrede von der reinen Beleidigung abzugrenzen. Wenn ich jemanden aufgrund einer individuellen Eigenschaft herabwürdige – z.B. mangelnde Hygiene (Drecksschwein), Intelligenz (Dummkopf), sexuellem Erfolg (Wichser) und Ähnlichem – ist das keine Hassrede, sondern eine Beleidigung.

Wenn ich aber einer ganzen Gruppe bestimmte Eigenschaften zuschreibe und sie auf dieser Grundlage herabwürdige, oder wenn ich einem Individuum aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit Eigenschaften zuschreibe und ihn oder sie auf dieser Grundlage herabwürdige, dann ist das Hassrede.

Es scheint einen gewissen Grundkonsens darüber zu geben, dass Hassrede ein Problem darstellt. Sonst gäbe es ja keine Gesetze, die sie (zumindest unter bestimmten Umständen und bestimmten Gruppen gegenüber) unter Strafe stellen. Aber woher kommt dieser Konsens eigentlich? Anders gefragt: Warum, bzw. wann ist Hassrede ein Problem?

Es lässt sich relativ leicht begründen, warum materielle Diskriminierung und körperliche Gewalt nicht nur für die betroffenen Individuen, sondern für die Gesellschaft insgesamt ein Problem darstellen.

Für die betroffenen Individuen bedeuten sie eine Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten und der körperlichen Unversehrtheit, die wir grundsätzlich allen Mitgliedern der Gesellschaft zugestehen. Für die Gesellschaft sind sie eine Bedrohung des gesellschaftlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung.

Aber wie, wenn überhaupt, lässt sich eine solche Begründung auch auf sprachliche Diskriminierung und sprachliche «Gewalt» übertragen? In den USA, wo ein sehr weitreichendes Verständnis von Meinungsfreiheit herrscht, gibt es die sogenannte Doktrin der «*Fighting Words*»: Äusserungen sind dann als *Hate Speech* zu betrachten und zu verbieten, wenn sie inhärent dazu geeignet sind, zu verletzen oder eine unmittelbare Störung des gesellschaftlichen Friedens nach sich zu ziehen – mit anderen Worten, dann, wenn sie wirkungsgleich mit körperlicher Gewalt sind.

Daraus ergibt sich allerdings eine Definition von *Hate Speech*, die noch enger ist als die der Rassendiskriminierung im schweizerischen oder gar die Volksverhetzung im deutschen Strafgesetzbuch – im Prinzip decken sie nur solche Ausdrucksformen ab, die eine sofortige gewalttätige Reaktion bei den Betroffenen auslösen könnte. Im Strafgesetzbuch mag das gerechtfertigt sein, aber auf breiterer gesellschaftlicher Ebene brauchen wir einen weitergefassten und flexibler anwendbaren Ansatz.

In meinem Essay «Eine Frage der Moral: Warum wir politisch korrekte Sprache brauchen»⁵ versuche ich, einen praktisch-ethischen Zugang zu der Frage zu

finden, wie wir sprechen sollten und wie nicht.

Konkret schlage ich vor, eine auf sprachliche Handlungen ausgerichtete Version der «Goldenen Regel» anzuwenden, die ein Grundprinzip aller Moralphilosophien von der Antike bis heute darstellt:

Stelle andere sprachlich nicht so dar, wie du nicht wollen würdest, dass man dich an ihrer Stelle darstelle.

So, wie ich sie hier formuliert habe, wirkt die Goldene Regel zunächst wie eine Anleitung zur Höflichkeit – sie deckt Hassrede ab, aber ebenso Beleidigungen und im Prinzip auch Meinungen. Um sie als ethisches Prinzip zu verstehen, ist zunächst entscheidend, dass sich die Regel nicht auf die Inhalte sprachlichen Handelns bezieht, sondern auf die gewählten sprachlichen Ausdrucksmittel, also auf die Form. Die Regel lautet nicht «Sage über andere nichts, von dem du nicht wollen würdest, dass man es über dich sage», sondern eben «Stelle andere sprachlich nicht so dar...».

Allerdings lässt sich eine Trennung zwischen Inhalt und Form nicht immer aufrechterhalten, ich komme deshalb gleich auf Fälle zurück, in denen die «sprachliche Darstellung» auch Inhalte umfasst. Vorher möchte ich aber noch ein grundsätzliches Problem der goldenen Regel ansprechen und illustrieren, das auch für meine sprachliche goldene Regel gilt: Sie darf nicht angewendet werden, ohne sich tatsächlich gänzlich an die Stelle der Betroffenen zu versetzen. Der Schriftsteller Anatole France illustriert das, wenn

er in seinem Roman «Die rote Lilie» den Dichter Choulette die «majestätische Gleichheit des Gesetzes» kritisieren lässt, das «Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Strassen zu betteln und Brot zu stehlen.»

Den Armen liegt es ob, die Reichen in ihrer Macht und ihrem Müsiggang zu erhalten. Dafür dürfen sie arbeiten unter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Strassen zu betteln und Brot zu stehlen.⁶

Die goldene Regel wird durch das von Choulette erwähnte Gesetz auf den ersten Blick nicht verletzt: Die Reichen, die das Gesetz erlassen haben, wenden es ja symmetrisch auch auf sich selbst an. Auf den zweiten Blick wird natürlich klar, dass das Gesetz die Reichen gar nicht betrifft, weil sie keinen Anlass haben, unter Brücken zu schlafen, zu betteln oder Brot zu stehlen. Dass das Gesetz die goldene Regel verletzt, wird einer reichen Person deutlich, wenn sie sich vollständig an die Stelle der Armen versetzt – die Frage, die sich eine reiche Person stellen muss, ist nicht «Würde ich unter einer Brücke schlafen?» sondern «Würde ich es akzeptieren, wenn man mir ein Dach über dem Kopf verweigern würde?».

Mit der Sprache ist es ähnlich. So, wie die Armen Wind und Wetter stärker ausgesetzt sind als die Reichen, so sind bestimmte Gruppen der Hassrede stärker ausgesetzt als andere. Sehen wir uns Gruppen an, die sich häufig mit Hassrede konfrontiert sehen. Das sind unter anderem: schwarze Menschen, Menschen mit

Flucht- oder Migrationshintergrund, behinderte Menschen, Frauen, homosexuelle Menschen und trans* Menschen. Die sprachliche Diskriminierung dieser Gruppen ist in die Struktur unseres Wortschatzes verankert – für alle diese Gruppen gibt es eine Vielzahl von Wörtern, die in ihrer Bedeutung herabwürdigend sind und die bezeichnete Gruppe so als legitimes Ziel für Hass darstellen.

Das Gegenteil dieser Gruppen – der berüchtigte «weisse, europäische, nicht-behinderte, heterosexuelle, cis Mann» – braucht diese Art der sprachlichen Diskriminierung nicht zu fürchten, denn es gibt gar keinen Wortschatz, der ihn auf diese Weise herabwürdigend darstellbar machen würde.

Nehmen wir die eingangs zitierte Aussage – «Drecks Fotze» gegenüber Renate Künast. Hassrede wird diese Aussage durch die Bedeutung des Wortes selbst, die herabwürdigend ist, egal in welchem sprachlichen Zusammenhang man das Wort setzen würde. Das kann man sich als Mann durchaus denken – das Wort wird ja genau wegen dieser herabwürdigenden Bedeutung in beleidigender Absicht verwendet. Man kann aber als Mann nicht empfinden, wie es sich anfühlt, auf diese Weise angesprochen zu werden, da es kein Wort für Männer gibt, das auch nur annähernd ähnlich sexuell objektivierend, reduzierend und verächtlich wäre.

Diese Asymmetrie im Wortschatz herabwürdigender Sprache führt zum einen dazu, dass die Betroffenen, und nur die Betroffenen, Aussagen darüber machen können, was Hassrede ist und was nicht.

Die goldene Regel besagt also, dass wir Menschen nicht mit einer Sprache darstellen dürfen, von der sie uns gesagt haben, dass die herabwürdigend ist. Um diese Erkenntnis in die goldene Regel selbst aufzunehmen, könnte man ihr eine Auslegungsregel zur Seite zu stellen, die etwa so lauten könnte:

Stelle andere nicht so dar, wie sie dich umgekehrt nicht darstellen können.

Auf die Meinungsfreiheit hätte die sprachliche Goldene Regel in dieser Form keine direkte Auswirkung: Sie besagt nur, dass bei der Form einer Meinungsäußerung darauf geachtet werden soll, diskriminierende Sprache zu vermeiden – nicht aber, dass bestimmte Meinungsäußerungen selbst zu vermeiden seien.

Dem Facebook-Nutzer, der Künast «Drecks Fotze» genannt hat, stünde es frei, eine negative Meinung über sie zu äussern – er dürfte im Detail erklären, was ihm an ihrer Person, ihren politischen Positionen, ihren Aussagen missfällt. Er dürfte erklären, warum er diese Aussagen für hassenswert hält. Er dürfte etwas sagen, wie «Künast hat nur eine relevante Eigenschaft, ihr Geschlecht. Und dafür verachte ich sie». Er müsste zu dieser Meinungsäußerung dann aber stehen. Erst, wenn er etwas sagen würde wie «als Frau ist Künast legitimes Opfer männlicher Gewalt«, wäre die Grenze zur Hassrede überschritten. Im nebenbei hingeworfenen «Drecks Fotze» stecken all diese Bedeutungen, ohne, dass der Sprecher sie sich zuschreiben lassen muss.

Aber nicht immer lässt sich Hassrede an Wörtern festmachen. Auch dort lässt sich die goldene Regel anwenden.

Ein Beispiel. Ein bekannter deutscher Twitter-Nutzer (mit fast 30000 *Follower*) fragte im letzten Jahr in Bezug auf die Berliner SPD-Politikerin Sawan Chebli Folgendes:

38

«Immer wieder gelingt es ihr, nicht die richtigen Formulierungen zu finden, immer wieder muss sie zurückrudern. Wie konnte sie jemals Staatssekretärin werden?»

Er bekam dutzende von Antworten, darunter folgende:

«Schau dir mal ihre Knie an, vielleicht findest du da eine Antwort.»

(Von einem Abgeordneten des österreichischen Nationalrats)

und

«Alles nur eine Frage der Haltung, ihre gab halt rote Knie.»

Keins der Wörter in diesen Sätzen ist per se herabwürdigend. Es lassen sich problemlos Zusammenhänge vorstellen, in denen die Sätze völlig harmlos wären – der erste Satz könnte in einer Arztpraxis fallen, wenn eine erfahrene Ärztin ihrem jungen Kollegen einen Hinweis gibt, wo der Grund für die Schmerzen einer Patientin beim Laufen zu finden wäre, und auch für den zweiten liesse sich ein harmloser Zusammenhang finden.

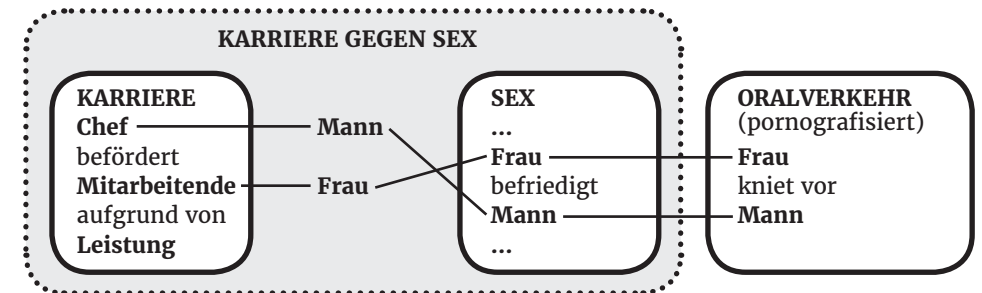
Verächtlich werden die Äusserungen hier, weil wir verstehen, dass die Sprecher damit sagen wollen, Chebli habe sich ihre Stelle durch sexuelle Handlungen – speziell durch im Knien ausgeführten Oralsex – verdient. Diese Interpretation kommt zustande, weil die Idee, dass Frauen nicht aufgrund ihrer Kompeten-

zen Karriere machen, sondern, indem sie sich sexuell zur Verfügung stellen, kulturell tief verankert ist. Diese Idee ist ein Beispiel für das, was der amerikanische Kognitionswissenschaftler George Lakoff «*Framing*» nennt: Unser Weltwissen ist in sogenannten *Frames* organisiert, etwa dem «*Karriere*»-*Frame*, der besagt, dass Chefs ihre Mitarbeiter*innen aufgrund von Leistungen befördern, und dem «*Sex*»-*Frame*, der in unserer Gesellschaft für viele die Idee beinhaltet, dass eine Frau einen Mann sexuell befriedigt. Diese beiden *Frames* werden zu der oben genannten Idee der «*Karriere durch sexuelle Dienste*» verbunden. Auch dieser *Frame* ist im Wortschatz verankert – man denke an Ausdrücke wie «*hochschla-*

genden Wörtern besteht. Auch der *Frame* des «*Hochschlafens*» ist asymmetrisch: Er bezieht sich nur auf Frauen. Männer würden sicher nicht wollen, dass man ihre Kompetenz und ihre sexuelle Integrität auf diese Weise infrage stellt, aber sie müssen gar nicht damit rechnen, denn es gibt keine etablierten kulturellen *Frames*, die das nahelegen würden.

39

Und wie bei herabwürdigenden Wörtern erlauben es solche fest etablierten *Frames*, Menschen herabzuwürdigen, ohne die volle Verantwortung dafür zu übernehmen: Es reicht, dass die Sätze oben die Knie einer Frau erwähnen, um den *Frame* aufzurufen, der Sprecher kann dann be-



fen», «*Besetzungscouch*», «*Tittenbonus*», «*Waffen der Frau*» usw. Hinzu kommt in den zitierten Sätzen ein (pornografisierter) «*Oralverkehr*»-*Frame*, bei dem die Frau vor dem Mann kniet.

Da die Herabwürdigung hier nicht an einzelnen Wörtern festzumachen ist, scheinen die Aussagen zunächst kein Fall für die Goldene Regel zu sein, aber bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass eine klare Parallele zu herabwürdi-

haupten, er habe das so nicht gemeint. Die Ausweitung der goldenen Regel auf *Frames* scheint zunächst in die Meinungsfreiheit einzugreifen – sie scheint es nun zu verbieten, die Vermutung zu äussern, eine bestimmte Frau habe ihre Karriere durch sexuelle Dienste gefördert. Und tatsächlich ist diese Unterstellung ja potenziell strafbar, da sie eine üble Nachrede bzw. Verleumdung darstellt. Aber zu Hassrede wird die Aussage aus meiner Sicht dadurch, dass sie die Herabwürdi-

gung implizit lässt. Hätten die Sprecher der Sätze oben gesagt...

«Ich nehme an, sie hat an ihrem Vorgesetzten Oralverkehr ausgeführt und er hat ihr im Gegenzug ihre Stelle gegeben.»

... wäre das natürlich noch üble Nachrede, aber es wäre wohl keine Hassrede mehr, denn auf diese Weise formuliert könnte eine Frau einem Mann umgekehrt dasselbe unterstellen.

Natürlich ist auch mit dieser Äusserung keine völlige Symmetrie erreicht. Es gibt eben bestehende Stereotype über und Vorurteile gegen bestimmte Gruppen, aber nicht gegen andere. Solange diese Stereotype und Vorurteile bestehen, können sie ohne grossen sprachlichen und gedanklichen Aufwand aufgerufen werden. Solange diese Stereotype und Vorurteile bestehen, wird es einfacher sein, herabwürdigende Dinge zum Beispiel über Frauen, homosexuelle Menschen und trans* Menschen zu sagen, als über heterosexuelle cis Männer.

Auch gegen diese Stereotype und Vorurteile müssen wir natürlich etwas tun. Nur, weil eine Meinung frei geäussert werden darf, muss und darf sie nicht unwidersprochen bleiben. Wenn sie den Werten einer Gesellschaft widerspricht, in der sich alle Menschen gleichermaßen frei bewegen und entfalten können, muss dieser Meinung klar und deutlich widersprochen werden.

In den letzten Jahrzehnten sind unsere Gesellschaften in dem Sinne vielfältiger geworden, dass marginalisierte Grup-

pen, die es immer gab, sich Sichtbarkeit erkämpft haben und deshalb zunehmend gehört werden, wenn sie klar und deutlich widersprechen.

40

Und diese Tatsache erklärt die Widersprüchlichkeit, die ich eingangs umrissen habe. Auf der einen Seite können Individuen und Gruppen von Menschen auf drastische Weise sprachlich herabwürdigt werden, und die sozialen Medien sorgen dafür, dass diese sprachliche Herabwürdigung für alle öffentlich sichtbar ist. Rechtliche Konsequenzen folgen darauf bisher kaum – zumindest nicht, solange sich der Hass gegen Frauen, trans* Menschen und homosexuelle Menschen richtet. Auf der anderen Seite haben die Menschen, die solche Äusserungen tätigen, das Gefühl, sie dürften gar nichts mehr sagen.

Das liegt daran, dass sie – oft zum ersten Mal in ihrem Leben – mit ihren verächtlichen und hasserfüllten Äusserungen auf den Widerspruch und Widerstand derjenigen treffen, über die sie da reden. Diesen ungewohnten Widerspruch und Widerstand empfinden sie als Sprechverbot. Es geht aber beim Kampf gegen Hassrede und dem Bemühen um eine gerechte Sprache nicht darum, Sprech- oder Meinungsverbote zu erteilen. Es geht darum, der Meinungsfreiheit eine «Meinungsverantwortung» zur Seite zu stellen.

Und um diese Meinungsverantwortung geht es mir mit der goldenen Regel. Auf ihrer Grundlage müssen wir zunächst unseren eigenen Sprachgebrauch und unsere in *Frames* gefassten Glaubenssätze reflektieren. Aber genauso können wir sie verwenden, um die Äusserungen anderer

zu überprüfen und sie mit dieser Überprüfung zu konfrontieren.

41

Damit schränken wir die Meinungsfreiheit nicht ein, sondern wir fordern, dass Meinungen so formuliert werden müssen, dass sie nicht auf einen etablierten Wortschatz oder etablierte Wissensstrukturen zurückgreifen, durch die bestimmte Gruppen von vornherein als Abweichung von einer Norm und als natürliches Ziel von Hass dargestellt werden. Bei der diskriminierungsfreien Sprache geht es eben um die Sprache, nicht um die Inhalte. Was bekämpft werden soll, ist nicht das Äussern diskriminierender Meinungen, obwohl auch das natürlich ein gesellschaftliches Problem darstellt, zu dem sich die Gesellschaft dann auch verhalten muss. Was bekämpft werden soll sind diskriminierende Wörter, grammatische Strukturen und möglicherweise *Frames*, weil diese es erlauben, die Diskriminierung ständig, nebenbei und im Hintergrund auszuüben, und eben, ohne Verantwortung dafür zu übernehmen.

-
- 1 Siehe Frankfurter Allgemeine, 14.11.2018: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/autoren/uwe-tellkamp-kritisiert-die-politische-debattenkultur-15890531.html> (Abgerufen am 7.11.2019).
 - 2 Kempen, Bernhard: «Freie Debattenkultur muss verteidigt werden», Pressemitteilung des Deutschen Hochschulverbandes vom 10.04.19.
 - 3 Committee of Ministers, Council of Europe, R (97) 20, 30.10.1997.
 - 4 Meibauer, Jörg (Hg.): Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Giessen, 2013.
 - 5 Stefanowitsch, Anatol: Eine Frage der Moral: Warum wir politisch korrekte Sprache brauchen. Berlin, 2018.
 - 6 France, Anatole: Die rote Lilie. Berlin, 2014, Kapitel 7.

Workshop 1

42

Feministische Anliegen und Kritik an der Zweigeschlechtlichkeit – ein Widerspruch?

Elisabeth Joris und Hannes Rudolph

Der Workshop sollte vor allem Ängste von cis Frauen in Bezug auf das Ausweiten des Themas Gleichstellung auf LGBTIQ-Personen auffangen und zu einem solidarischen Verständnis des Themas Gleichstellung führen. Der Fokus lag auf dem Thema «Geschlecht». Es ging um die Erkundung des Nebeneinanders der Nutzung bestehender binärer Kategorien (Mann/Frau) und der Erkenntnis, dass diese Kategorien weder biologisch definiert werden können noch vollständig sind.

Zunächst gab Elisabeth Joris einen Input zu klassischen feministischen Anliegen im Machtverhältnis Mann/Frau. Hannes Rudolph erläuterte dann, wieso die binäre, biologische Sicht auf Ge-

schlecht unvollständig und unzutreffend ist. Anschliessend wurden mit Hilfe der Teilnehmer*innen Themenfelder, die Konfliktstoff zwischen cis Frauen, die ihre Anliegen und ihre Räume gefährdet sehen und queeren oder trans* Personen, die entweder unsichtbar gemacht werden oder denen gar ihre Existenz abgesprochen wird, definiert.

Folgende Themen und Sorgen wurden angesprochen:

- Abtreibung, Schwangerschaft und Menstruation betreffen nicht alle Frauen und nicht nur Frauen, trans* Männer und non-binäre Personen können ebenfalls intersektional davon betroffen sein.
- Versuche, Geschlechterrollen entlang

Wem wird eigentlich etwas weggenommen, wenn alle gleiche Rechte haben?

43

Feministische Erfahrungen ermöglichen Solidarität mit marginalisierten Menschen: Es sind dieselben Machtstrukturen und Mechanismen.

der Achse Junge/Mädchen (Mann/Frau) stark aufzuweichen (z. B. in Schulbüchern oder bei der Berufswahl) sind notwendig. Gleichwohl müssen in diesen Überlegungen non-binäre Kinder und Erwachsene vorkommen und Erwähnung finden.

- Die Unmöglichkeit, einer Person ihr Geschlecht anzusehen: Wie sind dann *safer spaces* (meistens als Räume ohne cis Männer gedacht) umsetzbar? Braucht es einen anderen Umgang als Zugangskontrollen?
- TERFs: sogenannte *trans exclusionary radical feminists* – transfeindlich argumentierende cis Frauen, die trans* Frauen als Männer ansehen und kategorisch aus ihren Kreisen ausschliessen.

- Die Angst, Menschen zu misgendern (falsche Pronomen oder Anreden zu verwenden) oder durch Wortwahl etc. zu verletzen: Es braucht Aufklärung und Sensibilisierung.

Die kurze Workshopdauer und das sehr unterschiedliche Vorwissen der Teilnehmer*innen verunmöglichten eine tiefergehende, lösungsorientierte Diskussion. Die Debatte ist weiterzuführen.

Workshop 2

44

Intersektionalität und Diversity Management: Vielfalt als Konfliktfeld

Serena Dankwa und Katrin Meyer

Im Workshop wurde die Bedeutung der intersektionalen Machtanalysen Schwarzer Feministinnen für die Gleichstellungsarbeit hervorgehoben. Intersektionalität bedeutet nach diesem Verständnis nicht einfach, jene Gruppen zu fördern, welche bereits eine politische Sichtbarkeit und Organisationsform gefunden haben. Es bedeutet vielmehr, sich auf Strukturen zu konzentrieren, in denen mehrfach marginalisierte Menschen durchs Raster fallen, u.a. weil ihre Realitäten in keiner der etablierten Identitätskategorie als repräsentativ, d.h. als «typisch» gelten. Diese intersektionalen Identitäten verkörpern, wie Kimberlé Crenshaw¹ argumentiert, nicht partikulare und vernachlässigbare «Fälle», sondern in ihnen verdichten sich im Gegenteil die zentralen gesellschaftlichen Herrschaftsformen.

In Kleingruppen wurden weitere umkämpfte Themen und Spannungsfelder von Diversity-Politiken identifiziert, die eine ständige Wachsamkeit erfordern:

Othering («Veränderung»):

- Es fällt leichter, über «Andere» als über Eigenes zu reden, z. B. wenn in Gremien abwesende Gruppen und deren Probleme verhandelt werden und dabei die unterschiedlichen hierarchisierten Positionen, die innerhalb dieses Gremiums selber spielen, verschleiert bleiben.

Institutionelle Logiken:

- Top-Down-Programme verwalten Gruppen, statt deren Selbstbestimmung zu fördern.
- Die (ökonomische) Instrumentalisierung

von Diversity-Anliegen führt zu Konjunkturen der Sichtbarkeit und neoliberaler Beliebtheit: Diversity ist alles und nichts.

Repräsentationsfragen:

- Wer spricht für wen? Es löst Unbehagen aus, als Einzelperson eine ganze Gruppe oder Identität zu repräsentieren, z. B. bei LGBTIQ+-Aufklärungsarbeit an Schulen.

Unbehagen zwischen Gruppen:

- Animositäten und Spaltungen zwischen minorisierten Gruppen entstehen u.a. aufgrund von Konkurrenzkampf um die begrenzten Mittel und Ressourcen.
- Die Anliegen von etablierteren Gruppen und/oder von Gruppen, die sich medial besser «verkaufen» lassen, finden je nach Kontext mehr Gehör.

Fehlendes Wissen/Expertise:

- Es fehlt oft an Wissen über die unterschiedlich gelagerten und unterschiedlich stark erforschten Kategorien und Ausschlussmechanismen; deren Funk-

tionsweisen lassen sich nicht einfach aufeinander übertragen.

45

Impulse für Handlungsansätze:

- Vermittlungs- und Übersetzungsarbeit auf verschiedenen Ebenen und zwischen unterschiedlichen Akteur*innen ist wichtig.
- Erkennen von Hierarchien statt Pseudo-Gleichheit. Privilegien nutzen, um Umverteilung von Macht und Ressourcen voranzutreiben.
- Kontinuierliche Klärung und selbstkritische Prüfung der Diversity-Arbeit in Bezug auf das übergeordnete Ziel sozialer Gerechtigkeit und um zu verhindern, dass Gleichstellung Gleichschaltung bedeutet.
- Nach Audre Lorde's Rede «vom Nutzen unseres Ärgers» gilt es, statt in Schuldgefühlen zu erstarren, die Kraft zu erkennen, die in unserem Ärger über Ungleichheitsstrukturen und Paradoxien (der Gleichstellungsarbeit) steckt: Diese lässt sich als «transformative Energie» nutzbar machen.

Gleichstellung im Sinne der Intersektionalität erfordert Handlungsspielräume auszuloten und (ver)lernbereit zu bleiben.

Ohne eine Vision sozialer Gerechtigkeit droht Diversity-Sumpf und die Spaltung von Gruppen.

¹ Crenshaw, Kimberlé William: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum 1989 (1), 139-167.

Workshop 3

46

Familie und Elternschaft: Wohin geht die Reise?

Jochen König

Die Vorstellungen über Elternschaft und darüber, was eine Familie ausmacht, ändern sich. An mancher Stelle vollziehen sich diese Veränderungen etwas schneller, an anderer Stelle halten sich traditionelle Vorstellungen darüber, wie Familien aussehen sollten oder was unter dem Begriff Familie verstanden werden soll, etwas hartnäckiger.

In manchen Familien sind nicht alle Eltern tatsächlich als Eltern anerkannt und rechtlich abgesichert. Manche Eltern stehen mit einem falschen Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde der eigenen Kinder. Manche Kinder sind genervt davon, ihren Mitschüler*innen immer wieder erklären zu müssen, dass es natürlich möglich ist, zwei Mütter zu haben. Und wo tauchen in gesellschaftlichen Erzäh-

lungen über Familie eigentlich zusätzliche Familienmitglieder auf, die vielleicht selbst keine eigenen Kinder haben, aber beispielsweise auf Basis von Freundschaften mit Eltern doch zuverlässige und verbindliche Bezugspersonen für deren Kinder sein möchten oder bereits sind?

Im Workshop haben wir unter anderem darüber nachgedacht, welche Chance für alle Familien in einer grösseren öffentlichen Sichtbarkeit queerer Familien liegen könnte und wie diese Sichtbarkeit für alle die Möglichkeit bieten würde, voneinander zu lernen. Andere queere Familien müssten sich nicht mehr alleine fühlen und könnten sich auch mal an Vorbildern orientieren. Und auch Familien in traditionelleren Konstellationen könnten sich anschauen, dass es nicht immer zwin-

47

Familien sind vielfältig. Wenn diese Vielfältigkeit sichtbarer werden könnte, liegt darin eine grosse Chance, voneinander zu lernen.

gend erforderlich ist, in jeder Hinsicht ein vermeintliches Idealbild zu erfüllen, wenn dieses in mancherlei Hinsicht gar nicht zur eigenen Lebenssituation passt. Letztlich passt keine Familie komplett in eine vorgefertigte Schablone und alle sind darauf angewiesen, sich individuelle Wege zu erarbeiten.

Abweichungen von gesellschaftlichen Normvorstellungen sind noch immer oft mit Diskriminierungserfahrungen verbunden. Menschen, die in Familien leben, die keinem traditionellen und öffentlich vielfach reproduzierten Familienbild entsprechen, geben – aus Angst vor dieser Diskriminierung und/oder aus Müdigkeit, die eigene Familie immer wieder erklären und rechtfertigen zu müssen, – die eigene Familiensituation nicht allen so-

fort preis und sind auch deshalb weniger sichtbar. Die Verantwortung liegt vor allem bei der Mehrheitsgesellschaft, die die Voraussetzungen für eine sichere Sichtbarkeit vielfältiger Familien und Lebensentwürfe schaffen muss.

Workshop 4

48

Sprache schafft Wirklichkeiten

René_ Hornstein und Annette Hug

Annette Hug

Wie können Menschen angesprochen werden, die sich nicht in ein binäres Modell von Frauen und Männern einteilen lassen? Über diese Ideen fand ein Austausch statt.

Von den möglichen Formen, die Binari-tät von Geschlechtsbezeichnungen zu überwinden, wurde vor allem der Gender-Stern* diskutiert. Wobei sich die Frage stellte: Sternchen gesetzt, alles gut? In meinem Einleitungsreferat wies ich auf zwei weitergehende Motivationen hin. Anhand eines Beispiels aus der journalistischen Praxis versuchte ich aufzuzeigen, dass es inhaltlich oft notwendig ist zu wissen, ob eine Aussage ausschliesslich Verkäufer oder auch weibliche – also Verkäufer/innen– betrifft oder ob unter diesen Verkäufer*innen auch Menschen zu

finden sind, die sich weder als Frau noch als Mann verstehen. Ein zweites Argument: Die Diskussion um Sprachformen ergibt dann einen Sinn, wenn sie Fragen zur Praxis aufwirft. Zum Beispiel zur Praxis des Formulareschreibens. Muss das Geschlecht erfasst werden? Wenn ja, wie viele?

Am Nachmittag entspann sich eine Diskussion um die Frage, ob eine radikale «Trennung von Staat und Geschlecht» zu fordern sei. Da erreichten wir keinen Konsens.

Ausserdem war mir wichtig zu betonen, dass aus einer literarischen Perspektive immer eine Fremdheit gegenüber der gängigen Sprache, erst recht der Amtssprache, besteht.

Beim Schreiben eines Textes hilft die Aufmerksamkeit für geschlechtergerechte Sprache, präzise und inklusiv zu sein, im Sinne einer gesprochenen Verbündetenschaft.

49

René_ Rain Hornstein

Das Konzept «Verbündetenschaft» bietet Anregungen für individuelles Handeln gegen Diskriminierungen. «Verbündete sind Menschen, die unverdiente Privilegien erkennen, also solche, die ihnen aufgrund von gesellschaftlichen Mustern der Ungerechtigkeit zugewiesen werden, und die Verantwortung dafür übernehmen, diese Muster zu ändern».¹ Verbündetenschaft beinhaltet also immer eine Analyse gesellschaftlicher Ungerechtigkeit, die auf strukturell-systemischer Ebene verankert ist. Verbündete sind gehalten, erstens an sich selbst, also ihrem eigenen Wissen, Einstellungen und Verhalten zu arbeiten; zweitens Energie in andere Menschen mit denselben (z. B. *weisen* oder *Cis-*) Privilegien zu investieren, ihnen diese bewusst zu machen und zu

einem Abbau ihres diskriminierenden Verhaltens beizutragen; sowie drittens solidarisch mit unterdrückten Menschen zu handeln. Dieses solidarische Handeln kann auf verschiedenen Ebenen stattfinden: In kollektivierten Prozessen, um systemische Ungleichbehandlung zu beenden, aber auch auf weiteren Ebenen, nämlich diskursiv, institutionell, sprachlich, zwischenmenschlich und auf der Ebene der eigenen Psyche.

Sprachliche Verbündetenschaft bedeutet, sich der eigenen Sprechgewohnheiten bewusst zu werden und zu üben, diese hin zu einem inklusiveren Sprachgebrauch anzupassen. Im Workshop haben wir entsprechende Vorschläge für einen geschlechtlich inklusiveren Sprachgebrauch gemacht.

*Wo wir weiterdiskutieren würden/müssten:
Geht das Geschlecht den Staat etwas an? Wie kann der Staat über Sprache hinaus inklusiv sein für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen?*

¹ Bishop, Anne: *Becoming an Ally. Breaking the Cycle of Oppression in People*. Halifax, 2015.

Workshop 5

50

Alles was Recht ist

Alecs Recher und Binh Tschan

Recht ist einerseits das Ergebnis gesellschaftspolitischer Diskurse, in denen cis-hetero Menschen und LGBTIQ-Menschen sowohl gleiche wie auch konkurrierende Positionen vertreten können. Recht formt andererseits aber auch unterschiedliche gesellschaftliche Realitäten. Anhand der unten erläuterten Themenkreise und Fragen diskutierten wir den Handlungsbedarf in rechtlicher Hinsicht um solchen unterschiedlichen Interessen und Realitäten gerecht zu werden.

Das Bundesgericht verneinte in seinem Urteil vom 5. April 2019 den Anspruch eines schwulen Mannes, sich wegen einer (möglichen) Anstellungsdiskriminierung auf das Gleichstellungsgesetz zu berufen, weil «sexuelle Orientierung» nicht geschlechtsspezifisch sei (BGE 145

II 153). Zur Schliessung dieser durch das Bundesgericht geschaffenen Schutzlücke ist in erster Linie der Gesetzgeber gefordert. Neu könnte Art. 3 Abs. 1 GlG lauten: «Arbeitnehmende dürfen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdruckes, ihrer Geschlechtsmerkmale oder ihrer sexuellen Orientierung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder auf eine Schwangerschaft.»

Aktuell beschäftigt sich der Bundesgesetzgeber mit der Öffnung der *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*: Sollte die Ehe aus einer feministischen Perspektive grundsätzlich als patriarchales Konstrukt abgelehnt werden? Oder würde durch die

51

Es besteht grosser Handlungsbedarf, um die (Grund-)Rechte aller, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zu verwirklichen.

Öffnung zumindest eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beseitigt werden?

Um weibliche Sportlerinnen und die Integrität des Frauensports zu schützen, erachtet der Internationale Sportgerichtshof eine *Diskriminierung von intergeschlechtlichen Sportlerinnen* als «necessary, reasonable and proportionate». Geklagt hatte die 800 Meter-Läuferin Caster Semenya, weil sie gezwungen wurde, ihren natürlichen Testosteronspiegel medikamentös unter 5 nml/L Blut zu senken. Ist das dadurch für intergeschlechtliche Athletinnen geschaffene Dilemma zwischen Startberechtigung und körperlicher Integrität gerechtfertigt?

Workshop 6

52

Was Infrastruktur und Räume mit Gender zu tun haben

Ursina Anderegg und Myshelle Baeriswyl

«Wer der Norm entspricht, könnte dem Irrtum erliegen, dass es sie gar nicht gibt.» (Carolin Emcke). Gesellschaftliche Normen werden nicht nur verinnerlicht, sie manifestieren sich auch in Architektur und Infrastruktur – zum Beispiel in Grundrissen von Wohnungen – und prägen so Familienstrukturen. Oder in Geschlechternormen (Stereotypen, Zweigeschlechtlichkeit) – oder in beiden zusammen, nämlich in nach Geschlecht segregierten Räumen.

Im Workshop gingen wir mit rund 25 Teilnehmenden den Fragen nach, welchen vergeschlechtlichten Räumen wir begegnen. Welche Logiken stecken jeweils dahinter? Wo macht eine Vergeschlechtlichung Sinn? Wo nicht? Und inwiefern kann sie zu Ausschlüssen führen? Die

diskutierten Themenfelder ergaben sich aus persönlichen und beruflichen Anknüpfungspunkten der Teilnehmenden.

Im Fokus standen die Gestaltung öffentlicher und halböffentlicher Räume wie Pausenplätze in Schulen, die Frage nach geschlechtergetrennten Toiletten, das Bedürfnis nach geschützten Räumen (*Safe Spaces*) für bestimmte Gruppen (Frauen, Migrant*innen, Sexworker*innen, geschlechtliche Minderheiten), aber auch Fragen nach den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Finanzierbarkeit, räumliche Ressourcen, Intersektionalität, Ausschlüsse).

Einigkeit bestand, dass es angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse keine alle Ansprüche befriedigende Lösung geben

53

Keine Safe Spaces für «andere» gestalten, sondern Räume für Selbstermächtigung und Aneignungen ermöglichen.

kann (z.B. in der Toilettenfrage), dass *Safe Spaces* nach dem *trickle-up*-System vor allem den vulnerabelsten und marginalisiertesten Gruppen zu Verfügung stehen sollten und dass wir darauf achten müssen, wie Schutzbedürfnisse auch gesellschaftlich instrumentalisiert werden können. Entsprechen beispielsweise nach Geschlecht getrennten Toiletten wirklich einem Schutzbedürfnis von Frauen? Werden vermeintliche Gefährdungen im öffentlichen Raum (sexuelle Übergriffe, Gewalt, Opferstatus) und Sicherheitsdiskurse instrumentalisiert und mythisiert, um von weit höheren Risiken im sozialen Nahraum (sogenannte «Familiendramen») und der ökonomischen Ungleichstellung von Frauen abzulenken?

Workshop 7

54

Gewalt: Welchen Schutz für wen?

Adrian Möri und Martha Weingartner

Im ersten Teil des Workshops wurden einige Zahlen und Fakten präsentiert. Die Opferhilfestatistik¹ und die Polizeiliche Kriminalstatistik² geben Auskunft über Gewaltvorkommnisse, die bei der Polizei oder bei einer Opferberatungsstelle gemeldet wurden. LGBTI+-feindliche Aggressionen und Gewalt werden jedoch weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch in der Opferhilfestatistik erfasst. Sogenannte Hellfeldstudien untersuchen, wie häufig ein bestimmtes Delikt tatsächlich vorkommt in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, z. B. mit repräsentativen Studien. Solche Studien zur Gewaltbetroffenheit von LGBTI+-Menschen, Menschen mit Behinderungen, alten Menschen, Geflüchteten usw. fehlen jedoch weitestgehend. Eine gute Datenlage ist aber eine zentrale Voraussetzung, um Handlungsbedarf zu erkennen und präventive Massnahmen zu entwickeln.

Die Istanbul-Konvention, in der Schweiz in Kraft seit dem 1. April 2018, ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt. Die diskriminierungsfreie Umsetzung (Art. 4 der Konvention) wurde vom Netzwerk Istanbul-Konvention mit einem Video veranschaulicht.³

Die LGBT+-Helpline (www.lgbt-helpline.ch) ist eine Beratungsstelle für alle Fragen zum LGBT+-Lebensfeld und eine Meldestelle für homo- und transphobe Gewalt. Die Beratenden arbeiten ehrenamtlich und haben nicht zwingend einen beratenden Hintergrund. Die Beratungen werden von den Homosexuellen Arbeitsgruppen in Basel, Bern und Zürich durchgeführt. Sie bieten Beratung per Telefon, E-Mail und im persönlichen Gespräch an. Damit homo- und trans-

Take Home Message für Beratungs- und Schutzangebote:

55

Wie müssen wir unser Angebot ausgestalten, damit es wahrgenommen und genutzt werden kann?

Für marginalisierte Menschen sind die Hürden, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, deutlich höher.

phobe Gewalt sichtbar wird, werden die Meldungen von *Hate Crimes* (*Hate Crime Bericht*) gesammelt. Erschreckend, dass in der Schweiz im Schnitt zwei Vorfälle pro Woche gemeldet werden!

Im zweiten Teil des Workshops befassen wir uns mit der bestehenden Beratungslandschaft und diskutierten über Zugangsbarrieren und Angebotslücken. Für Angebote, die sich explizit an Mädchen/Jungen, Frauen/Männer richten, wurden Empfehlungen formuliert, damit LGBTI+-Menschen erreicht werden können.

- Auseinandersetzung mit Homo- und Transphobie
- Weiterbildung/Workshop für das Thema
- Reflexion der eigenen Haltung zu LGBTI+
- Trennen von Trans- und Gewaltthematik
- Spezifische Beratungsangebote kennen (für Triage)
- Bewusstsein: Als Opfer sichtbar werden = doppeltes Outing

1 Bundesamt für Statistik: Opferstatistik 2018. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.gnpdetail.2018-0603.html> (Abgerufen am 6.11.2019).

2 Bundesamt für Statistik: Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.gnpdetail.2019-0112.html> (Abgerufen am 6.11.2019).

3 <https://istanbulkonvention.ch/> (Abgerufen am 6.11.2019).

Workshop 8

56

(Un-)Sichtbarkeiten

Nina Mühlemann und Jovita dos Santos Pinto

Im Workshop haben wir uns mit dem ambivalenten Kategorienpaar Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit beschäftigt. Dass gewisse Körper im öffentlichen Raum übermäßig vertreten sind, so hielt die Performance Wissenschaftlerin Peggy Phelan 1993 fest, lasse sich nicht direkt mit Macht gleichsetzen.¹ Wäre das so, würden junge halbnackte weiße Frauen die Welt regieren. Auch im Fall von körperlich markierten Schwarzen und Menschen of Colour oder Menschen mit sichtbaren Behinderungen, die im öffentlichen Raum der Schweiz zwar nicht übermäßig vertreten, aber als solche überexponiert sind, ist diese Sichtbarkeit nicht mit ökonomischer, sozialer oder kultureller Macht verbunden. Auch der Umkehrschluss, dass Unsichtbarkeit in jedem Fall zu Macht führt, würde zu kurz greifen. Im Gegenteil: Gerade für minorisierte Menschen, die keine sichtbaren Marker haben

(z.B. bisexuelle Menschen oder Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, die aber keine Gehhilfe benötigen, oder Muslimas, die kein Kopftuch tragen), sind Schutz und Unterstützung oft weniger zugänglich. Sie müssen ihre gesellschaftliche Benachteiligung oft erst gegenüber zweifelnden Blicken begründen. Das hat mit unserem gesellschaftlichen Verständnis von Sehen zu tun: Sehen wird seit der Moderne mit Wissen, mit Fakten gleichgesetzt – nur was man sieht, «existiert».

Ausgehend von Selbstreflexionen darüber, wer sich wann, wo, wie sichtbar oder unsichtbar fühlt, die anschliessend im Plenum diskutiert wurden, haben wir uns mit dem Blick als Konstruktion beschäftigt: Unser Sehen ist nie unvoreingenommen, sondern immer schon gesellschaftlich – und damit auch durch soziale Ordnung – geformt. Danach wur-

57

Um sich strukturellen Un-/Sichtbarkeiten bewusst zu werden, müssen eigene und andere Sehverhalten kontinuierlich hinterfragt werden.

Die Frage von sozialer Un-/Sichtbarkeit ist auch eine Frage von Repräsentation (darstellen und vertreten).

den mit Hilfe von zwei kurzen Inputs die Risiken diskutiert, die entstehen, wenn Sehen und Wissen gleichgesetzt werden, und das Konzept von «Rassismus ohne Rassen»,² also das Unsichtbarmachen der Kategorie «Race», besprochen. Wenn (sichtbare) Identitätskategorien geleugnet werden z.B. behauptet wird, dass «wir doch alle gleich sind», führt dies dazu, dass dadurch benachteiligte Menschen kaum Mittel haben, um z. B. Formen von Rassismus aufzuzeigen.

Als Fazit wurde diskutiert, wie mehr Transparenz bezüglich unsichtbaren Prozessen und Strukturen zu mehr struktureller Sichtbarkeit führen kann, und dass Sehverhalten und die Kategorisierungen, die dabei entstehen, hinterfragt werden müssen.

¹ Phelan, Peggy: Unmarked. The Politics of Performance. London, 1993, 10.

² Michel, Noémi: Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse». In: Wa Baile, Mohamed et al. (Hg.): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld, 2019, 87-105.

Claudia Kaufmann

58

Claudia Kaufmann ist promovierte Juristin und Ombudsfrau der Stadt Zürich. Sie war 1988–1993 erste Leiterin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und von 1996–2003 Generalsekretärin des Eidgenössischen Departementes des Inneren EDI. Kaufmann ist Ehrendoktorin der juristischen Fakultät der Universität Zürich.



Tagungssynthese

59

Einleitend möchte ich meinen mehrfachen Dank aussprechen: Zuerst einmal für die vertrauensvolle Einladung, die reichhaltige Tagung aus meiner persönlichen Wahrnehmung, mit meinen Erfahrungen und meinen Assoziationen zu kommentieren.

Dann aber sogleich den Referierenden für ihre differenzierten, behutsamen und inhaltlich gleichwohl klaren Positionierungen; den Workshop-Gestaltenden für die ermöglichte Vertiefung des Themas, den Praxiseinbezug und die Gewährung des geschützten Raums, der mehrfach gefordert wurde. Mein Dank geht auch ans Publikum für die wertvollen Kommentare und schliesslich ganz besonders an die Fachstelle für Gleichstellung für die Organisation dieser wichtigen Veranstaltung.

Die Tagung ermöglichte eine Auseinandersetzung mit den Fragestellungen aus den Perspektiven von Wissenschaft und Praxis, verband Sachlichkeit und Information mit berührenden Statements und persönlichen Berichten, liess Nähe und Nachdenklichkeit zu, ohne zu vernachlässigen, auch Strategien und Unterstützung für künftige Politiken aufzuzeigen. Bref, sie ermöglichte im besten Sinne

Erfahrungsaustausch und Erkenntnisgewinn.

Im Folgenden werde ich neun Punkte näher aufgreifen zu Fragestellungen, die mir während des Tages besonders auffielen und die ich hier gerne ergänzen und teils erweitern möchte.

1. Sorgfalt in und mit der Sprache

Patricia Purtschert hat namentlich darauf hingewiesen, ein Workshop fand zu diesem Thema statt und Anatol Stefanowitsch setzte sich in seinem Referat hauptsächlich damit auseinander: die Bedeutung und das Erfordernis einer sorgfältigen und bewusst gewählten Sprache. Denn Sprache bildet einerseits Realität und Realitäten ab – und beeinflusst bzw. schafft andererseits gleichzeitig Wirklichkeit, wie auch der Titel des entsprechenden Workshops betonte. Es geht also um eine Doppelwirksamkeit. Annette Hug wies denn auch auf die Verbindlichkeit und <Aussenwirkung> der Sprache hin, die eine entsprechende Präzision erfordern.

Anatol Stefanowitsch betonte bei *Hate Speech* die ethische Problematik, die im sprachlichen Ausdruck von Hass gegen einzelne Personen oder Gruppen liegt.

Sein linguistisches Gebot der Goldenen Regel lautet: «Stelle andere sprachlich nicht so dar, wie du nicht wollen würdest, dass man dich an ihrer Stelle darstelle». Das Anknüpfen an das uns wohlbekannte jüdisch-christliche Gebot der Nächstenliebe ist strategisch klug und anwendungsorientiert. Denn das «Was Du nicht willst, dass man Dir tut...» konkretisiert auf einleuchtende, einfache und einsichtige Weise das gebotene Handeln und stellt sich der häufig angerufenen Komplexität des Umgangs mit sprachlicher Diskriminierung und Ausgrenzung entgegen.

Seine goldene Regel stellt auch eine Ermutigung dar: Zweifel zuzulassen, Fragen zu ermöglichen, offen zu sein für den Dialog und sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch auszudrücken. Die Tagung machte deutlich, wie sensibel dieser Bereich noch immer ist, ja – wie mir scheint – noch sensibler geworden ist.

Sexistische, rassistische Beschimpfungen, Verunglimpfungen, ein unangemessener Sprachgebrauch, die unüberlegte Übernahme historisch gebundener Ausdrücke oder Bilder hat es schon immer gegeben. Das Ausmass der Verbreitung und die zeitliche sowie räumliche Uneingeschränktheit, ermöglicht insbesondere durch die *Social Media*, sind dagegen neu.

Was es braucht? Ein genaues Zuhören, die Wachsamkeit, Zivilcourage, einzuschreiben. Dabei ist in Kauf zu nehmen, als eng, streng, humorlos und unverbesserlich politisch korrekt zu gelten.

2. Bündnispolitik

Patricia Purtschert hat die erforderliche und wünschenswerte Bündnispolitik angesprochen. Zwischen den verschiedenen Interessensgruppen – aber auch zwischen Menschen mit mehrheitlich privilegierten Erfahrungen und solchen, die über viel Diskriminierungserfahrung und -wissen verfügen.

Das Augenmerk an der Tagung wurde vor allem auf Minderheiten gerichtet.

Patricia Purtschert sprach auch häufig von marginalisierten Gruppen. Wichtig ist meines Erachtens aber daran zu denken: Die Gesellschaft ist ein Ganzes. Und daher liegt es sowohl in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung als auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse, gegen Ausgrenzung, Marginalisierung und Diskriminierung vorzugehen. Wir sollten auch nicht vergessen: Für Unrechtserfahrungen und Benachteiligungen ist ein Minderheitenstatus nicht erforderlich! Ins Auge springen als Beispiele die Verhältnisse des südafrikanischen Apartheidsregime und die weltweite Diskriminierung von Frauen. Hilfreich für die Entwicklung und Stärkung gemeinsamer Positionen kann daher sein, die Bereitschaft aufzubringen zuzuhören, aber auch Rückmeldungen auf geäußerte Meinungen auszuhalten, die erstmal irritieren; nicht Abgrenzung zu suchen, sondern Gemeinsames, Verbindendes. Auch hier können die heute wiederholt geforderten geschützten Räume ihre Bedeutung haben.

Carolin Emcke beginnt ihren Text «Ja heisst ja und...» mit den hier passenden Zeilen:

60

«Am Anfang ist der Zweifel.

Vor jedem Satz, jedem Wort gibt es die Schwelle:

Ist das richtig? Woher weisst du denn, dass es zutrifft?

Ist es gerecht? Ist es nicht nur wahr, sondern auch wahrhaftig?»¹

3. Bedeutung der Kategorie Geschlecht

Der Untertitel des Tagungsprogramms lautet: «Gleichstellungsarbeit zu Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung». Mir fiel auf, dass kaum vom Geschlecht als sozial relevante Kategorie die Rede war. Weshalb? Was sind die Gründe dafür? Ich bin jedenfalls für die Hinweise von Anatol Stefanowitsch dankbar, der auf die Bedeutung des Geschlechts gerade für wirksame Diskriminierungen und Ausgrenzungen, Verunglimpfungen hingewiesen hat. Aufgrund des Gehörten stellt sich für mich die Frage, ob eine Verdrängung des Geschlechts durch die LGBTIQ*-Thematik erfolgt, durch den Intersektionalitätsdiskurs oder auch durch die im Referat von Sushila Mesquita zu Recht kritisch beleuchtete ausschliessliche Geschlechterperspektive.

Das Geschlecht bleibt für mich bei aller Anerkennung der Ausführungen eine unverzichtbare, wesentliche soziale Kategorie in unserer Gesellschaft und soll deshalb auch wichtiger Faktor in der Gleichstellungsarbeit bleiben. Geschlechterdiskriminierungen sind nach wie vor akut und aktuell. Wenn es konkrete Beispiele dafür brauchte, sei an einige offensichtliche und schwere Formen in den folgenden Bereichen erinnert:

- Die Stellung der Frauen in der Arbeitswelt (Lohndiskriminierung, benachtei-

ligende Beförderungspraxis, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz etc.),

- Politik und Öffentlichkeit,
- generelle Gewalt gegen Frauen (häusliche wie im öffentlichen Raum, Beispiel *Hate speech* gegen Renate Künast),
- Beispiele aus der weltweiten #metoo-Bewegung und deren Erfolge.

61

Zudem sollten wir das Geschlecht als historische Dimension nicht ausblenden: Frauen sind – bei all ihrer Individualität und den unterschiedlichen Lebensbedingungen bzw. Bedürfnissen – als Gruppe durch Unrechtserfahrungen (typische und spezifische) miteinander verbunden.

- Minderheiten lassen sich, wenn sie nicht mächtig sind, leichter diskriminieren und ausgrenzen, aber der Minderheitenstatus ist, wie wir gesehen haben, keine Voraussetzung dafür. Für mich ist es zudem ein defensiver, problematischer Ansatz, jeweils die Marginalisierung zu betonen. Er beinhaltet auch die Gefahr der Viktimisierung, der Bestätigung und Verstärkung der Opferrolle. Ich frage mich, ob die Betonung des Identitätsansatzes und damit die Betonung der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe nicht im Widerspruch steht zum andernorts als wesentlich angerufenen Konzept der Intersektionalität.

- Wer bestimmt eigentlich die Identitätsmerkmale? Sind sie tatsächlich stets frei gewählt? Oder erfolgen nicht häufig Zuweisungen und Fremdbestimmungen? Wie gehen wir dann um mit den addierenden und überschneidenden

Merkmale? Wie werden neue Bestimmungen aufgenommen? Die einzelne Person setzt sich aus ganz unterschiedlichen, mehreren Zugehörigkeitsmerkmalen zusammen, nicht nur aus einem. Deren Bedeutung wechselt – im Guten wie im Problematischen. Sie sind mal unwichtig, mal hervorstechend, mal positiv besetzt, mal wirken sie belastend. Teils sind sie selbstbestimmt, teils von aussen wahrgenommen und definiert. Jedenfalls gibt es keine Ein-dimensionalität. Wer eine solche anruft oder auch nur in Kauf nimmt, riskiert, in eine Falle zu geraten.

Wir haben gelernt, darauf zu achten, sensibel und wachsam zu sein. Aber was bedeutet dies konkret für gesellschaftliche Prozesse, strukturelle und politische Gestaltung, Diskriminierungspolitiken und rechtliche Diskurse?

62

Zu denken gibt mir in diesem Zusammenhang die Äusserung einer Fachfrau, die seit geraumer Zeit in der Schweiz Umsetzungsarbeit im Bereich Rassismusbekämpfung und -prävention begleitet und beobachtet. Sie kommt zum Schluss: Wir wissen um die Bedeutung der Intersektionalität und der Mehrfachdiskriminierungen, wissen aber noch kaum, wie damit wirksam umzugehen.

In diesem Sinne steht auch die Feststellung von Gudrun Axeli Knapp: <Intersektionalität> sei zu einem «Passepartout geworden, einem Stenogramm, das zu mehr Komplexität in der Gesellschaftsanalyse einlädt und der feministischen Theorie erweiterte Perspektiven suggeriert».² Dazu führt Ute Gerhard aus:

«Gleichwohl ist mit der verstärkten Aufmerksamkeit für die multivariate Mischung sozialer, kultureller und personaler Differenzierungen, insbesondere mit der Aufzählung der wichtigsten Strukturkategorien *race* bzw. Ethnie, Klasse und Geschlecht sowie Sexualität, zunächst nichts über das Gewicht und Ausmass der wechselseitig sich verstärkenden oder aufhebenden Ungleichheitsfaktoren gesagt, auch nicht, wie die Individuen diese Strukturen im Einzelnen erleben und erfahren. Insofern bleibt die Einlösung dieses mehrdimensionalen Ansatzes eine wichtige, aber sehr komplexe For-

schungsaufgabe, in der je nach Fragestellung theoretisch und empirisch jeweils zu klären ist, welche Relevanz die Kategorie Geschlecht im Ensemble der verschiedenen Herrschaftssysteme von Kapitalismus, Imperialismus und Sexismus eigentlich noch hat».³

Dies hat aus meiner Sicht nichts an Aktualität verloren, im Gegenteil. Nach wie vor gilt: Die Rede vom Kollektivsubjekt Frau ist insofern «richtig und angemessen, als es tatsächliche und potenzielle Erfahrungen von Diskriminierung gibt, die alle Frauen einfach als Frauen treffen».⁴ *Race*, Ethnizität, soziale Klasse und Geschlecht sind historisch entscheidende Dimensionen von Macht und Ungleichheitsbeziehungen; sie bleiben relevant, und es gilt, sie weiterhin mit zu bedenken. Die Juristin und Soziologin Ute Gerhard hält daher dezidiert an dieser gemeinsamen Unrechtserfahrung als Konzeption fest, an Unrechtserfahrungen, die heute häufig struktureller Art sind (früher auch vermehrt rechtlich untermauert wurden). Sie geht noch einen Schritt weiter, wenn sie für die letzten zwanzig Jahre «eine verstärkte Neoliberalisierung des Feminismus» sowie eine Relativierung und einen Bedeutungsverlust der Kategorie Geschlecht durch den zunehmenden Anspruch auf Intersektionalität feststellt.⁵ Für mich gibt es kein entweder oder. Vielmehr empfiehlt es sich, das Geschlecht als wichtige Kategorie stets mitzubedenken – namentlich im historischen, politischen, strukturellen Umfeld.

5. Umgang mit Mehrfachdiskriminierung: Wo stehen wir in der Schweiz?

Artikel 8 Absatz 2 unserer Bundesverfassung zählt die Diskriminierungsgründe

exemplarisch auf, enthält also keinen abschliessenden Katalog an untersagten Benachteiligungskriterien. Zweifellos umfasst er auch Kombinationen verschiedener Elemente bzw. die Schaffung eigenständiger Diskriminierungen durch ein Zusammentreffen mehrerer Benachteiligungen. Aber wir kennen in der Schweiz bisher noch keine Gerichtspraxis, die sich explizit mit Mehrfachdiskriminierungen auseinandergesetzt hätte, auch noch keine Umsetzungsprogramme für deren Prüfung und Vermeidung.

63

Dennoch ist auch bei uns eine Entwicklung ersichtlich, die als wichtige Referenz dienen kann: So werden beispielsweise in der Istanbulkonvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (in der Schweiz seit 2018 in Kraft) neben dem Geschlecht zusätzliche Diskriminierungsmerkmale wie sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Gesundheitszustand sowie Migrations- oder Flüchtlingsstatus aufgeführt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat, dies als zweites Beispiel, in einem neuen Urteil Diskriminierung wegen Hautfarbe, Geschlecht und Beruf anerkannt: Er verurteilte Spanien (Beschwerde Nr. 47159/08) wegen Verletzung der EMRK, weil die spanischen Behörden es unterlassen hatten, die Vorwürfe einer Frau aus Nigeria angemessen und wirksam zu untersuchen und gegen die Täter vorzugehen. Die Frau war bei ihrer Arbeit als Sexarbeiterin in den Aussenbezirken von Palma de Mallorca von der Polizei mehrfach angehalten, rassistisch beschimpft und körperlich

Dies bedeutet auch, dass eben Allianzen und Bündnisse weiter und offener realisiert werden können. Nicht ausschliesslich da, wo ich oder andere meine Identität auf einen Nenner bringen wollen. Es geht nicht um das eine jeweils gültige Identitätsmerkmal, sondern um die relevanten Identitätsmerkmale. Sie machen wechselnde Allianzen möglich, lassen Gemeinsamkeiten wachsen. Sie stellen Entwicklungschancen für Individuen und die Gesellschaft dar.

4. Intersektionalität

Mehrere Referierende haben zu Recht die Bedeutung hervorgehoben, dass neben dem Geschlecht auch Sexualität, Geschlechtsidentität, Alter, Ethnie, Religion, Behinderung relevante Dimensionen sind, die Zugehörigkeit, Teilhaberechte und Gleichstellung mitbestimmen, verstärken oder als Kriterien definieren – bzw. eben den Ausschluss, die Diskriminierung, die Marginalisierung. Die Aufzählung dieser Zugehörigkeiten ist dabei nicht abschliessend.

angegriffen worden. Die Beschwerdeführerin machte geltend, wegen ihres Berufs als Prostituierte, wegen ihrer Hautfarbe sowie aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert worden zu sein. Sexarbeiterinnen mit «europäischem Erscheinungsbild» seien nicht kontrolliert worden.

Wir können, so mein Fazit, aus solchen Beispielen lernen, unseren eigenen Blick zu schärfen, ein Referenzsystem aufzubauen und unsere eigenen Ansprüche zu formulieren, unsere Argumentation daraus zu entwickeln.

Das Gleichstellungsrecht entwickelt sich, ist nicht statisch. Das haben wir in der Vergangenheit erfahren mit der Entwicklung des Rechtsinstruments der indirekten Diskriminierung, später mit der Anerkennung der Bedeutung des Merkmals der sexuellen Orientierung. Auch wenn wir hier durch den neueren Bundesgerichtsentscheid, der Benachteiligung aufgrund der Homosexualität nicht als Diskriminierung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes (Art. 3) anerkannte (8C_594/2018, Entscheid vom 05.04.2019), einen schweren Rückschlag erlebten. Beim Erlass des Gleichstellungsgesetzes, lassen sich immerhin entsprechende Spuren in der Gesetzesbotschaft von 1993 dafür finden, dass dies ein zaghaftes Diskussionsthema war. Für die Geschlechtsidentität und damit die gesamte LGBTIQ*-Debatte jedoch noch nicht.

6. <Privilegierte>

Mehrfach war an der Tagung die Rede von den Privilegierten und den Marginalisierten und von der Frage, wer denn überhaupt berechtigt sei, Gleichstellungsforderungen zu stellen und für

wen. Konsequenterweise war auch Thema, wer im Namen des «wir» sprechen darf, sich dazu legitimiert fühlen kann. Teils wurde vertreten, dass dies ausschliesslich marginalisierten und diskriminierten Personen vorbehalten bleiben solle. Diese Haltung ist für mich weder inhaltlich überzeugend noch als politische Strategie sinnvoll. Wir sollten vielmehr eine solche Dichotomie auflösen bzw. gar nicht aufkommen lassen. Sie führt, wie wir bereits gesehen haben, in vielen Situationen und für viele Menschen zu einer verkürzten, den Lebenswelten nicht entsprechenden und daher auch künstlichen Sichtweise. Sie verkennt die Komplexität der meisten Lebensrealitäten, nämlich, dass häufig Menschen in einem oder mehreren Bereichen durchaus privilegiert sein können, in anderen aber eben nicht und dort entsprechende Diskriminierungserfahrungen machen. Zudem: Wer definiert, wer zu den «Privilegierten» gehört und wer nicht – und weshalb? Ziel muss es doch sein, möglichst vielen Menschen dazu zu verhelfen, keine oder zumindest weniger Benachteiligung und Ausgrenzung zu erfahren.

Die niederländische Anthropologin Gloria Wekker kommt nach der Forderung, im Kulturbereich endlich vermehrt nicht nur Diskriminierungen und Ausgrenzung Anderer (konkret *people of colour*) zu thematisieren, sondern das *Nothing about us without us* auch hier umzusetzen, zum Schluss:

«Ich will nicht, dass sich irgendwer schuldig fühlt. Die Schuldfrage ist uninteressant. Wichtig ist die geschärfte Wahrnehmung der eigenen Position. Untersucht eure Privilegien – und fragt

euch, wie ihr sie für alle fruchtbar machen könnt!». ⁶

Zur Frage, wer ist «wir» und wer darf beanspruchen, im Namen von «uns» zu sprechen: Die Diskussionen an der Tagung machten deutlich, dass es für viele Anwesende wichtig ist, jeweils zu definieren, wer dazu gehört und wer nicht, wer das Wort als «wir» ergreifen kann, soll, darf und wer nicht. Dies gilt es zu respektieren. Dennoch möchte ich vor Spaltungen, einer unnötigen Schwächung warnen, die mit einer zu einseitigen Beschäftigung mit dieser Frage einhergehen. Und ebenso vor einer Individualisierung des Anspruchs auf faktische Gleichstellung und gesellschaftliche Zugehörigkeit. Meines Erachtens geht es doch vielmehr darum, dass möglichst viele Personen (Mit) Verantwortung übernehmen und mitgestalten können und damit das «wir» bestimmen. Ein «wir» im Sinne eines solidarischen Handelns kann für mich nicht anmassend sein. Carolin Emcke dazu:

«Es lässt sich *nachvollziehen und verstehen*, was es heisst, diskriminiert zu werden. Das lässt sich abstrakt verstehen, als Struktur und Mechanik der Exklusion, aber es lässt sich auch konkret verstehen, wenn jemand einem davon erzählt. Um die Erfahrung anderer nachzuvollziehen, braucht es allein das Wissen, *dass nicht alle Menschen aussehen, leben, glauben, lieben wie man selbst*. Es braucht die Einsicht, dass die Bedingungen der eigenen Existenz nicht verallgemeinerbar sind». ⁷

7. Strukturelle Ungleichheiten und gesellschaftliche Machtverhältnisse
Eng verbunden mit dem soeben Ausge-

fürten stellt sich die Frage, ob es primär – wie verschiedene Voten an der Tagung vertraten – um das individuelle Bewusstsein, die individuellen Bedürfnisse gehe. Mir fehlten zuweilen die Berücksichtigung und der Einbezug sozialer, ökonomischer und politischer Bedingungen, die diskriminierendes Verhalten erleichtern, ermöglichen, unterstützen und verstärken. Der jeweilige Handlungsbedarf soll daher stets in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Und andererseits sollten auch Umsetzungsmassnahmen aus einer umfassenden gesellschaftspolitischen Perspektive geprüft werden. Dafür reicht es nicht, nur das individuelle Bewusstsein zu stärken, es braucht ebenso dazu das kollektive. Erst dann können strukturelle Diskriminierungen und systemische Ausgrenzungsmechanismen sowie deren asymmetrische Machtverhältnisse erkannt und entsprechend bekämpft werden.

Die Fragen lauten daher für mich: Was kann ich, was können wir beitragen zur Verhinderung und Vermeidung von Ausgrenzung und Diskriminierung aller Art? Und was kann ich, können wir beitragen zur Stärkung und Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen? Fragen also, nehmen wir sie ernst, die in eine Verpflichtung zum politischen Handeln münden.

8. Menschenrechte als Anknüpfungspunkt

Alecs Recher hat in seinem Votum in der Publikumsdiskussion die für mich als Referenzmöglichkeiten gültigen Schlüsselbegriffe genannt: Grundrechte und Menschenrechte. Es muss ein gesellschaft-

liches Interesse geben, Grundrechte und Menschenrechte zur Anwendung zu bringen. Und zwar unabhängig und losgelöst von eigenen Diskriminierungs- oder Privilegierungserfahrungen.

Auch wenn lange Zeit teils verneint wurde, dass sich Frauen im gleichen Masse wie Männer auf sie berufen können und die entsprechende Tradition sowohl in der Schweiz als auch international eine relativ junge ist, haben Frauen weltweit in einer emanzipatorischen Bewegung erstritten, dass seit der vierten UN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking gilt: Frauenrechte sind Menschenrechte. Es sind Rechte, die einklagbar sind, die in nationalen Gesetzgebungen und völkerrechtlichen Konventionen eine Verankerung kennen und, wie immer wieder bewiesen, auch den Vorteil beinhalten, gestaltbar und weiterentwickelbar zu sein. Bei allem Wissen um die Unvollkommenheit des Menschenrechtskatalogs, der bestehenden Lücken, ist das Anrufen der Menschenrechte ein souveräner, allgemein zu interessierender Akt. Souverän und offensiv, allgemein gültig als gemeinsamer Nenner – und in einer gemeinsamen Sprache. Grund- und Menschenrechte als Massstab gesellschaftlichen Handelns führen zu objektiven, allgemeingültigen Forderungen, deren Beachtung und Einhaltung überprüft werden können. Nochmals Carolin Emcke:

«Ein Diskurs, in dem langfristig und ausschliesslich nur die eigenen Bedürfnisse, die eigenen Perspektiven, die eigenen Interessen artikuliert werden dürfen, verstümmelt zu seriell-kollektivem Mono.»⁸

9. Pragmatismus

Sushila Mesquita hat am Beispiel der Institution Ehe und ihrer Erweiterung die verschiedenen Dilemmata aufgezeigt. Einerseits steht die dringliche Forderung des Rechts auf Ehe für Alle im Raum. Andererseits stellt sich die Frage, ob Diskriminierungsabbau und Gleichstellungsförderung in familialen Beziehungen ausgerechnet im Rahmen der ur-patriarchalen Institution Ehe erfolgen sollen bzw. können. Sushila Mesquita hat sich dabei für pragmatische Lösungen ausgesprochen. Dies in Anerkennung der Dringlichkeit der Postulate und im Wissen darum, dass ohne Zwischenlösungen und Teilerfolge es nie zu allseits befriedigenden Lösungen für tatsächlich Alle kommen wird. Sushila Mesquita hat sich für den pragmatischen Weg und gegen eine überhebliche Radikalität entschieden. Diese Strategie leuchtet ein. Sie ist sinnvoll. Denn die kleinen Schritte, wenn sie an sich in die richtige Richtung zielen, deren Umsetzung bereits einen langen Atem und Widerstandskraft gegen den entgegenbrausenden Wind benötigen, nützen vielen Menschen und verbessern deren Lage. Sie verbieten es zudem in keinerlei Weise, konsequente Konzepte weiterzudenken und daraus Forderungen für übermorgen zu entwickeln.

Ich sehe hier auch durchaus Ansätze, die optimistisch stimmen:

Zum Beispiel die Revisionsvorschläge von Amnesty International zur Neudefinition des Straftatbestands der Vergewaltigung in der Schweiz, die in manchen Branchen bereits umgesetzte Forderung der Gewerkschaften, die LGBTIQ*-Gleichstellung in Gesamtarbeitsverträgen zu

66

verankern (beim Bezug von Urlaubstagen/Abwesenheiten, verstärkter Kündigungsschutz von trans* Menschen etc.) und konkret die Revision von Artikel 261bis Strafgesetzbuch, dem bisherigen Antirassismus-Artikel. Anfang Februar 2020 werden wir darüber abstimmen, ob der heutige Titel dieses Gesetzesartikels «Rassendiskriminierung» neu «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» heissen und die Herabsetzung der sexuellen Orientierung als Straftatbestand beinhalten wird. Es bleibt aber gleichzeitig der Entscheid des Parlaments zu beklagen, das die Aufnahme des Kriteriums «Geschlechtsidentität» abgelehnt hat. Bereits der Bundesrat hatte sich gegen eine entsprechende Formulierung ausgesprochen mit der Begründung, der Begriff sei unklarer als jener der sexuellen Orientierung, «da er einem individuellen und zu tiefst privaten Gefühl entspringt, das unabhängig vom biologischen Geschlecht, dem Zivilstand und der sexuellen Orientierung besteht».⁹ Dennoch wird die Referendumsabstimmung wichtig. Denn sie ermöglicht im positiven Falle eine Öffnung und stellte einen ersten, wichtigen Schritt dar für künftige Weiterentwicklungen. Bei einem negativen Ausgang

bliebe dagegen die Türe nicht nur für diesen Strafartikel auf lange Zeit geschlossen, sondern bedeutete der Volksentscheid für die gesamte Thematik eine Erhöhung der Hürden und eine lähmende Wirkung für weitergehende Forderungen.

67

Apropos Pragmatismus: Jochen König antwortete im Workshop auf eine ihm gestellte Frage: Wir können nie sicherstellen, mit den getroffenen Massnahmen alle Diskriminierungen zu beseitigen oder «das Richtige» zu tun; aber vielleicht und hoffentlich «das Richtigere». Denn es sei immer wieder erforderlich, die eigenen Positionen zu überdenken und allenfalls anzupassen. Mit diesem entlastenden Aufruf zu pragmatischen Lockerungsübungen möchte ich Sie alle einladen, die Erkenntnisse der reichen und reichhaltigen Tagung in den Alltag mit zu nehmen und, wie Linda Zerilli es formulierte, einen Feminismus als Politik, als historisch situierte und gemeinschaftliche Freiheitsübung zu leben und in die Welt des Handelns aufzubrechen bzw. den Weg strammen Schrittes weiterzuverfolgen.¹⁰

1 Emcke, Carolin: Ja heisst ja und.... Frankfurt am Main, 2019, 9.

2 Knapp, Gudrun-Axeli: «Intersectionality»: ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von «Race, Class, Gender». In: Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 23/1 (2005), 68-81, S. 43.

3 Gerhard, Ute: Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik. Frankfurt/New York, 2018, 53.

4 Rössler, Beate: Der Wert des Privaten. Berlin, 2003, 77

5 Schweigler, Daniela: Buchbesprechung. Ute Gerhard: Für eine andere Gerechtigkeit. In: STREIT 2/2019, 88-92, S. 89.

6 Kedves, Alexandra: Mal Farbige anschauen gehen. Tages-Anzeiger 28. August 2019, 31.

7 Emcke, Carolin: Ja heisst ja und.... Frankfurt am Main, 2019, 52 f.

8 Ebd., 57.

9 Stellungnahme des Bundesrats vom 15.8.2018 zur Parlamentarischen Initiative «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung».

10 Zerilli, Linda: Feminismus und der Abgrund der Freiheit. Wien/Berlin, 2010, 96 f. u. 277, zit. in: Gerhard, Ute: Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik. Frankfurt/New York, 2018, 59.

Impressum

68

Herausgeberin

Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Stadthausquai 17, 8001 Zürich

Tel. 044 412 48 68

gleichstellung@zuerich.ch

www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung

Zürich, Dezember 2019



Fotos Renate Wernli

Gestaltung Claudia Labhart

Druck Printoset, Zürich / Papier: 100% Recycling

Die Tagung wurde mit einem Beitrag unterstützt von

MIGROS
kulturprozent



Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Stadthausquai 17
8001 Zürich
Tel. 044 412 48 68

gleichstellung@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung

